

Georg Christian Benedikt Ackermann

Der Rathgeber für Prediger, die ins Amt treten : oder Anleitung zum rechten Verhalten bei den verschiedenen Amtsverrichtungen

Zweite, vermehrte Auflage, Schwerin: Berlin: Bützow: Verlag der C. Kürschner'schen Buchhandlung: in Commission der Plahn'schen Buchhandlung. (Louis Nitze): gedruckt bei Fr. Werner, 1844

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1043494731>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

*aus meiner Privatbibliothek
der Landesbibliothek zu Berlin
N. 12. II. 96. Dr. Schulmann*

Der
Nat h g e b e r
für

Prediger,
die ins Amt treten;

oder

Anleitung
zum
rechten Verhalten bei den verschiedenen
Amtsverrichtungen,

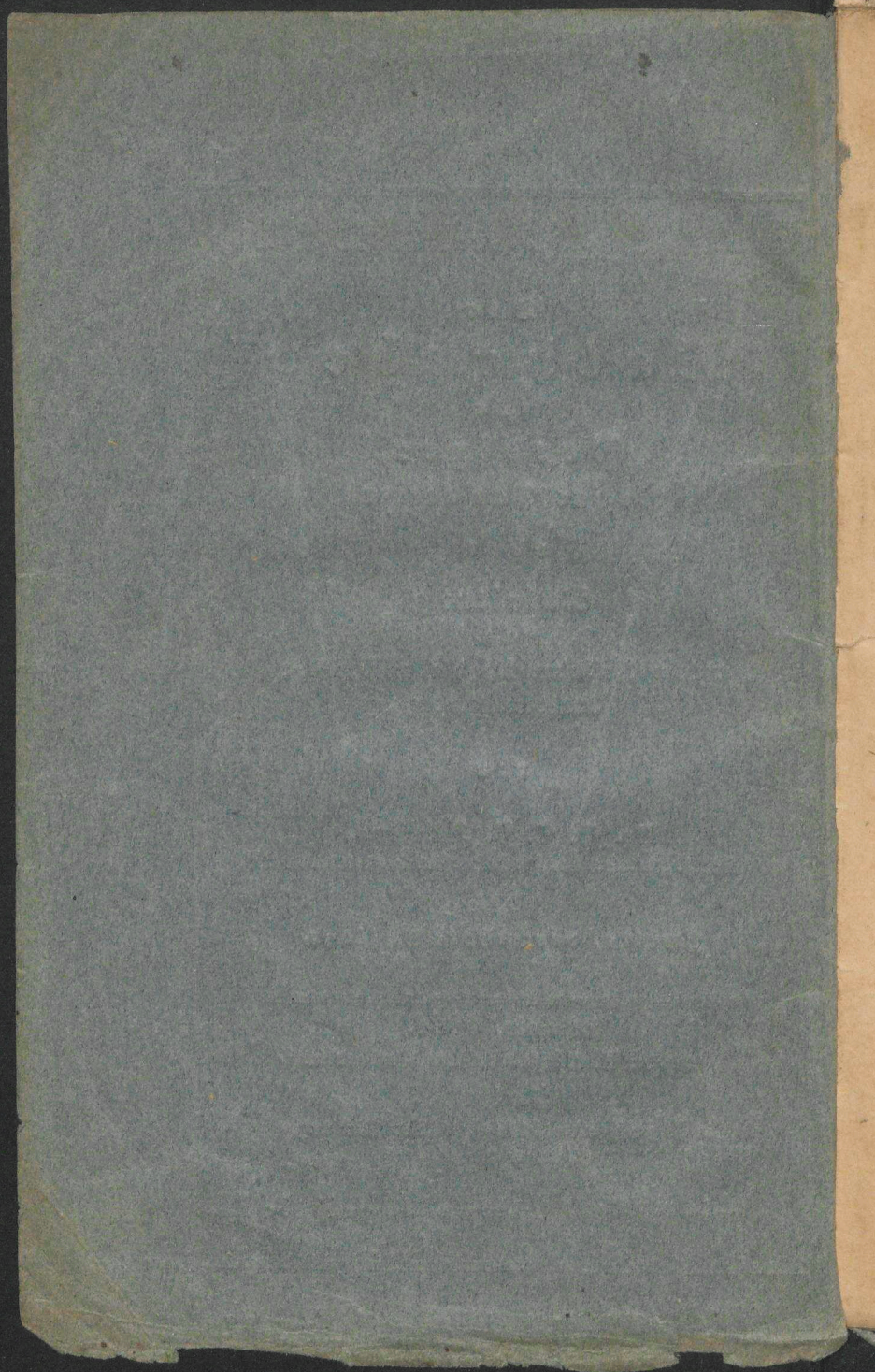
von

Dr. G. C. B. Ackermann,
Oberhofprediger, Consistorialrath u. Superintendent.

Zweite, vermehrte Auflage.

Schwerin, 1844.
Verlag der C. Kürschner'schen Buchhandlung.
Berlin,
in Commission der Plath'schen Buchhandlung.
(Louis Nige.)





Der
Nat h g e b e r

f ü r

P r e d i g e r,
die ins Amt treten;

o d e r

Anleitung

z u m

rechten Verhalten bei den verschiedenen
Amtsverrichtungen,

v o n

Dr. G. C. B. Ackermann,
Oberhofprediger, Consistorialrath und Superintendent.

Zweite, vermehrte Auflage.

Schwerin, 1844.

Verlag der C. Karschner'schen Buchhandlung.

Berlin,

in Commission der Plahn'schen Buchhandlung.

(Louis Nige.)



Vorrede

zur zweiten Auflage.

Das vorliegende kleine Werk des sel. Oberhofpredigers Ackermann zu Schwerin hat dem Bedürfnisse, welches derselbe bei dessen Ausarbeitung im Auge hatte, und dem Zwecke, welchen er sich dabei vorsehte, so gut entsprochen, daß es eine fortwährende, auch in allernuester Zeit nicht verminderte Nachfrage erfuhr. Da nun die erste Auflage vergriffen war, so schien die Veranstaltung einer zweiten sich dringend genug zu empfehlen, weshalb die unterzeichnete Verlags-handlung das Eigenthumsrecht des Werkes von den Erben des Verfassers an sich brachte, und diesen

IV

neuen Abdruck veranstaltete. Man glaubte dabei weder den Plan und Umfang, noch die Auffassung und Darstellung verändern zu dürfen; doch sind die wichtigsten neueren Veränderungen und Ergänzungen in den gesetzlichen Vorschriften für die kirchlichen Verhältnisse Mecklenburg = Schwerins in Anmerkungen hinzugefügt worden.

Schwerin, im Juni 1845.

C. Kürschner'sche Buchhandlung.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß Candidaten oder Schullehrer, die ins Predigt-Amt befördert werden, mit manchen Amts-Berrichtungen unbekannt waren. Immer wird es auch wohl bei mehreren zutreffen, daß sie, wenn gleich im Allgemeinen der Obliegenheiten des Predigers kundig, doch

in einzelnen Fällen das richtige Verhalten verfehlen, weshalb manche Verlegenheiten entstehen, die nur unangenehm empfunden werden können.

Wünschenswerth wird es daher manchen angehenden Predigern sein, eine Anweisung in Händen zu haben, aus welcher sie sich Rath's erholen mögen, ohne erst anderswo mühsam Belehrung nachsuchen zu dürfen.

In dieser Absicht habe ich die gegenwärtige kleine Schrift entworfen, welche in den gewöhnlichen Amtsfällen aushülflich sein wird. Vorausgesetzt ist dabei, daß jeder Prediger außerdem das Siggelkow'sche Handbuch, meine kleine Gesesammlung zu demselben, und das officiële Wochenblatt besitze, die vorschriftsmäßig bei den Pfarren aufbewahrt werden sollen, auf welche deshalb auch in der vorliegenden Schrift bei betreffenden Gegenständen hingewiesen ist.

VI

Mein Augenmerk konnte überhaupt nur auf Mecklenburgische Prediger gerichtet sein, und diesen zunächst wird also auch das kleine Werk nützen, indem sie das Einzelne in Ansehung der Amtsverrichtungen daraus entnehmen; wenn auch bei Predigern in den Städten, oder auf den Pfarren ritterschaftlichen Patronats, hin und wieder einiges sich anders gestaltet, als bei den Landpredigern Großherzogl. Patronats.

Möge mein Wunsch, das gesetzliche und ordnungsmäßige Verfahren in allen Amts-Berrichtungen befördert zu sehen, und dazu hier etwas beizutragen, erreicht werden!

Schwerin.

Der Verfasser.

Inhalt.

- I. Von der Taufhandlung.
- II. Von der ehelichen Verbindung.
- III. Von der Confirmation.
- IV. Von der Beichte.
- V. Vom heiligen Abendmahl.
- VI. Von der Krankencommunion.
- VII. Von der Privatcommunion.
- VIII. Von Begräbnissen.
- IX. Von öffentlichen Vorträgen.
 - a) Predigten.
 - b) Katechisationen.
- X. Von der Meineidsverwarnung.
- XI. Von der Aufsicht auf die Gemeinde.
- XII. Von der Aufsicht auf die Schulen.

VIII

XIII. Von andern Verrichtungen des Predigers.

1. Führung des Kirchenbuchs.
2. Adventslisten.
3. Verzeichniß der Eingepfarrten.
4. Führung der Kirchenrechnung.
5. Aufbewahrung der Kirchen- und Pfarrsachen.
6. Haltung des Currendenbuchs.
7. Synodalarbeiten.

XIV. Tabelle über bestimmte Predigergeschäfte.

XV. Antiphonien.

Anhang einiger Formulare.

I.

Von der Taufhandlung.

Das Taufen der Kinder ist eins der gewöhnlichsten Geschäfte des Predigers. Eben deshalb, weil es so gewöhnlich ist, vermißt man wohl oft dabei die Theilnahme und würdige Stimmung, die der Handlung gebührt; man nimmt nur Kälte und Gleichgültigkeit bei den Zeugen und Anwesenden wahr. Dem soll der Prediger für seinen Theil möglichst vorzubeugen suchen. Er hat dahin zu sehen, daß nicht blos alle Leichtfertigkeit bei Taufen verhütet, sondern auch die Andacht und Erbauung befördert werde. Er selbst muß daher mit Feierlichkeit und Würde jedesmal dies Geschäft verrichten, muß suchen, den gegenwärtigen Eltern und Zeugen die Wichtigkeit der Handlung ans Herz zu legen, damit sie nicht als ein leerer Gebrauch angesehen werde.

Besondere Gelegenheit hat er ja hierbei, das Wohlthätige einer Religion darzustellen, der wir Licht und Trost im Leben, Ruhe im Tode verdanken, und zu welcher nun der zarte Mensch

schon in den ersten Tagen seines Lebens geweiht wird; um, durch ihre Lehren gebildet und geleitet, gut, weise und glücklich zu werden. — Kurz, die Aufnahme ins Christenthum soll eine Handlung sein, die Ehrerbietung einflößt.

Abwechselung ist daher bei der Handlung zu empfehlen, damit nicht, wenn immer ein und dasselbe Formular gebraucht wird, Gedankenlosigkeit und Untheilnahme entstehe. Umstände, Personen, Zeit und Ort verdienen eine Rücksicht.

Hält der Prediger das Wesentliche bei dem Taufactus fest; so kann ihm im übrigen die zweckmäßige Einrichtung der Handlung überlassen bleiben. Dies Wesentliche ist: Erwähnung des Zwecks der Taufe, Bezeichnung mit dem Kreuze, (als Sinnbild zur Hinweisung auf den Stifter,) Gebet, namentlich das B. U., mit Auflegung der Hand, Vorlesung der 3 Artikel des christlichen Glaubens, Frage an die Zeugen: ob das Kind hierauf getauft werden solle? — oder auch Fragen an das Kind selbst gerichtet: glaubest du an Gott den Vater u. s. w., die von den Stellvertretern desselben beantwortet werden, — die Besprenzung mit Wasser, unter Aussprechung der Worte: N. ich taufe dich im Namen u. s. w., Schlußgebet und Segen. Dies schreibt die Kirchenordnung vor. Die Ausführung wird der Prediger am angemessensten zu machen suchen, und es fehlt nicht dazu an Hülfsmitteln, die er benutzen kann. Wo es gebräuchlich ist, nach dem Formular in der Kirchenordnung, oder

wenigstens zum Theil nach demselben, die Taufe zu vollziehen, da mache der Prediger nicht eine willkürliche Abänderung, um nicht etwa irgend Anstoß zu geben.

Zu lang darf der Taufactus nicht ausfallen, sondern etwa nur eine Viertelstunde zusammen ausfüllen.

So viel, als thunlich ist, halte der Prediger darauf, daß bei jeder Taufhandlung einige Gevattern oder Taufzeugen zugegen sein, um das Feierliche zu bewahren, das verlieren muß, wenn keiner außer der Hebamme oder dem Küster, bei der Taufe zugegen ist. 1) Freilich wird er das nicht in allen Fällen erreichen. Ausgeschlossen vom Gevatterstande sind: 1) Kinder, die noch nicht confirmirt sind, 2) Genossen einer nicht christlichen Religion, z. B. Juden, 3) offenbar und anerkannt lasterhafte Personen, oder Religionsverächter.

Wird ein Kind nicht innerhalb 8 Tagen 2) zur Taufe gebracht, so erkundige sich der Prediger,

1) Die Assistenz von Taufzeugen ist, wo sie nicht stattfindet, wohl nur mißbräuchlich abrogirt worden. So ward für Schwerin, wo seit den Kriegszeiten die meisten Kinder ohne Gevattern getauft wurden, die Abstellung dieses Mißbrauches im Jahre 1839 durch Regierungs-Erlaß verfügt.

2) Durch Verordnung vom 28. März 1840 ist die Tauffrist auf 4 Wochen ausgedehnt worden; für eine noch längere Hinaussetzung der Taufe bedarf es auch künftig einer Dispensation. S. Officielles Wochenblatt 1840, Nr. 13. Es ist wohl darauf zu achten, daß die in dieser Verordnung vorge-

welche Hindernisse vorhanden sein mögen, und dringe darauf, daß um Dispensation nachgesucht werde, weil sonst er selbst verantwortlich würde. Kann er das nicht erreichen, so berichte er an seine Behörde darüber.

Fremde Kinder, d. h. solche, die nicht in der Gemeinde des Predigers geboren sind, sondern in einer benachbarten Parochie, darf er nicht ohne Einwilligung des kompetenten Predigers taufen, es sei denn, daß ein solches ihm zur Taufe gebrachtes Kind schwach wäre; in welchem Falle eine Ausnahme statt findet. Nur muß er dem Prediger, zu dessen Gemeinde das Kind gehört, sogleich die Anzeige davon machen, ihm die Nachrichten von den Namen der Eltern, der Gevattern, des Kindes u. s. w., zur Eintragung ins Kirchenbuch, mittheilen, und ihm auch die Gebühren überlassen.

Würde eine in einer andern Gemeinde ansässige Mutter während des Aufenthalts in einer fremden Parochie entbunden; so gehörte dem Prediger dieser letztern die Taufe, wenn nicht die

schriebene sofortige Anmeldung der erfolgten Geburten durch die Hebammen (oder den Vater) nicht unterlassen werde, wodurch es allein möglich wird, eine chronologische Ordnung in der Reihenfolge der Gebornen aufrecht zu erhalten, während es die Uebersicht in hohem Grade erschwert, wenn der Geburtstag eines Kindes, das erst 4 Wochen nach der Geburt getauft ward, hinter einer Menge derjenigen zu stehen kommt, die später geboren, aber früher getauft wurden.

Mutter noch vor der Taufe des Kindes mit diesem wieder an ihren Ort zurückkehrte.

Ein Kind katholischer Eltern kann der protestantische Prediger taufen, wenn die Eltern es begehren, und am Orte kein katholischer Prediger ist. Wegen der Kinder, die in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen geboren sind, bestimmt die Reg. Verordnung vom 30. März 1821, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind. Wäre bei der Taufe dem Kinde aus Versehen ein anderer Name beigelegt, als den die Eltern gewählt hatten, so thut dies der Handlung selbst keinen Eintrag, sondern dem Kinde bleibt der von den Eltern bestimmte Name, und dieser wird ins Kirchenbuch eingetragen. Wäre das Aussprechen des Namens ganz vergessen, so kann er gleich nach vollzogener Taufe in Gegenwart der Eltern und Patzen dem Kinde beigelegt, und so ins Kirchenbuch geschrieben werden.

Die Nothtaufe darf nur in wirklichen Nothfällen von einer andern Person, als dem Prediger, vollzogen werden. Bleibt das Kind am Leben, so befrage der Prediger nachher die Person, welche die Taufe verrichtet hat, wie dabei verfahren sei? — Ist das Wesentliche beobachtet, und die Taufe auch bloß mit der gewöhnlichen Taussformel vollzogen, so wird es

genügen, wenn der Prediger über das so getaufte Kind noch ein Gebet, in Gegenwart der Eltern, spricht. Ist aber nicht richtig verfahren, so wird das Kind als noch ungetauftes angesehen und vom Prediger getauft.

Das Rührende und Feierliche der Taufhandlung wird erhöht, wenn sie, wie an einigen Orten geschieht, in der Kirche selbst, während des Gottesdienstes, vor versammelter Gemeinde vollzogen wird. Dem Prediger bietet sich dabei eine besondere Gelegenheit, den Versammelten ein gutes Wort ans Herz zu legen.

Wie die Getauften ins Kirchenbuch zu schreiben sind, wird aus dem Schema in demselben selbst ersehen werden. Es müssen nämlich die Namen der Eltern, des Kindes, der Gevattern, ganz und vollständig, mit dem Tage, und wo möglich auch der Stunde der Geburt des Kindes, und dem Tage der Taufe, eingetragen werden, wie auch der Wohnort der Eltern und Gevattern. Todtgeborne, oder bald nach der Geburt gestorbene, also noch nicht getaufte Kinder, werden bloß in die Rubrik der Gebornen, nicht aber unter die Verstorbenen gesetzt.

Nach der Taufe unehlicher Kinder wird der Name des angeblichen Vaters, mit dem Zusatz: angeblich, ins Kirchenbuch mit eingetragen. Erhebt derselbe Widerspruch dagegen, so wird beigefügt: mit Protestation desselben. Weiter hat der Prediger hierbei nicht zu entscheiden, sondern er weist den angegebenen Vater an sein kompetentes Gericht, um die Sache auszumachen.

Fällt die Entscheidung für denselben aus, so wird im Kirchenbuche nachgetragen: daß er gerichtlich von der Waterschaft freigesprochen sei.

Jeder Fall, da ein Kind an einem fremden Orte getauft ist, sollte von dem taufenden Prediger zur Kunde des Predigers, in dessen Parochie die Eltern wohnen, gebracht, und von diesem mit Anführung der Ursache, warum die Taufe auswärts vollzogen, im Kirchenbuche bemerkt werden, weil sonst leicht Verlegenheiten entstehen, wenn, bei nachgesuchten Geburtscheinen, der Name im Kirchenbuche der Parochie der Eltern nicht gefunden würde.

Auch auf kleine Umstände sei der Prediger aufmerksam, z. B. in Ansehung des Wassers, mit welchem das Kind getauft ist. Der Aberglaube mißbraucht dies Wasser hin und wieder zu wunderthätigen Wirkungen. Dies zu verhindern, werde der Küster angehalten, das Taufwasser gleich wegzugießen.

Uebrigens vergleiche man wegen der Taufe Siggelkow's Handbuch, Tit. XIII.

II.

Von der ehelichen Verbindung.

Diese wurde vormals mit einer Oeffentlichkeit gefeiert, die es nöthig machte, durch Gesetze den Aufwand dabei zu beschränken. Jetzt ist es zum andern Aeußersten gekommen; die Handlung ist an den meisten Orten von allem Feierlichen ent-

kleidet und der äußern Würde fast ganz beraubt worden, mit welcher sie begleitet sein sollte. Nichts ist gewöhnlicher, als daß Copulationen in aller Stille, fast im scheuen Geheim, vollzogen werden, oft ohne alle weitere Zeugen. Nachher erst erfährt man, es sei abermals eine eheliche Verbindung geknüpft.

Was also der Handlung an äußerer Feierlichkeit abgeht, das muß wenigstens der Prediger, durch Darstellung ihrer Ehrwürdigkeit, in angemessener Rede zu ersetzen, und die Wichtigkeit und den Werth dieses Bündnisses fühlbar zu machen suchen. Seine Rede muß gedrängt und kraftvoll sein, angemessen dem Fassungsgrade, dem Stande und den besondern Umständen der zu Verbindenden. Die Herzlichkeit und Würde seiner Sprache müssen es schon zu erkennen geben, daß er selbst es fühle, er vollziehe jetzt eine der wichtigsten Handlungen. Zu meiden ist deshalb auch das allzu Altförmige der ältern Trauungsformulare, die dem jetzigen Zeitgeiste nicht mehr zusagen. Nach unserer Kirchenordnung ist es auch dem Prediger überlassen, selbst das Angemessene dabei zu reden; nur soll er, heißt es, nicht viele Worte machen. Es läßt sich hier in einer kurzen Rede um so mehr zum Herzen sprechen, je gewisser die eigne Stimmung des Brautpaares Zuredungen dieser Art begünstigt, und es für wohlgemeinte Erinnerungen empfänglich macht.

Die Handlung beginnt mit einem kurzen Gebete, dem gleich die Trauredede folgt. Hierauf

Die an jeden Theil, oder auch an beide gemeinschaftlich, gerichtete Frage: ob sie sich als treue Ehegatten einander begegnen, in Liebe und Anhänglichkeit, unter Freude und Leid, zusammen ausharren wollen, bis zum Tode? Nach dem gegebenen Ja, die Wechselung der Ringe, mit einigen zweckmäßigen Worten, z. B. daß ihnen dies ein Sinnbild treuester Gemeinschaft sein solle, eine Andeutung, daß das Schicksal des einen hinfort auch das Schicksal des andern sei, — daß sie so Freude und Leid theilen sollen, u. s. w. Dann Zusammenlegung der Hände, und darüber die Worte ausgesprochen: Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich bestätige hiemit eure eheliche Verbindung im Namen Gottes des Vaters, u. s. w. — Vorhaltungen einiger besondern Pflichten, der Liebe und Treue, der Einigkeit, der Häuslichkeit, nach Aussprüchen der heil. Schrift, können entweder dann gegeben, oder auch schon der Rede selbst eingewebt werden. Schließlich ein Segenswunsch, mit Auflegung der Hände auf das Haupt des Bräutigams und der Braut, ausgesprochen, und zuletzt die gewöhnliche Formel: der Herr segne dich und behüte dich, u. s. w.

Dies ist das Wesentliche, bei der Handlung zu Beobachtende.

Neuere Beobachtungsregeln bei Copulationen.

Der Prediger muß sehr sorgsam sein, bevor er ein Paar aufbietet und copulirt, um nicht

irgend etwas zu versehen, oder wider die kirchlichen Vorschriften, deren es hier so viele giebt, zu verstößen.

Folgende Umstände sind's, über welche er erst ins Gewisse kommen muß, durch Fragen, die er den Verlobten vorlegt.

1) Ob sie mit einander verwandt sind? Ist dies der Fall, so kommt es darauf an, ob dieser Verwandtschaftsgrad von der Art sei, daß eine Dispensation erst eingeholt werden müsse, — oder eine solche gar nicht ertheilt werde? — Im letzten Falle bedeutet der Prediger sogleich den sich zur Proclamation Meldenden, daß ihre eheliche Verbindung nicht geschehen könne.

Alle Verwandtschaftsgrade, dispensable oder indispensible, sind verzeichnet in meiner Kleinen kirchlichen Gesetzsammlung, S. 33. f.

2) Ob sie eines obrigkeitlichen Scheins bedürfen? — Nach der Verordnung vom 25. Jan. 1823 (Off. Wochenblatt v. J. 1823, Nr. 5.) soll jeder, der heirathen will, nicht eher aufgeboten und getraut werden, als bis er dem kompetirenden Prediger durch ein Attest der Obrigkeit bescheinigt haben wird, daß er ein Domicilium erworben, welches er bei seiner Verheirathung beziehen dürfe. Dies Attest ist nur allein von der Obrigkeit des Orts auszustellen, wo der künftige Ehemann sein Domicilium erworben hat. — In Städten müssen erst Bürgerscheine von angehenden Bürgern beigebracht werden; von Arbeitsleuten, Dienstboten u. a. Rezeptionscheine.

3) Ob sie der Eltern oder Vormünder Einwilligung haben? — Sind diese entfernt, so muß die Zustimmung schriftlich beigebracht werden und von dem Prediger des Orts attestirt sein.

4) Ob ein Theil, oder beide, früher schon verheirathet gewesen? Seit wie lange? (Bekanntlich darf vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Tode des Mannes, und vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Tode der Frau, keine neue Ehe geschlossen werden, wenn nicht eine Dispensation von der Trauerzeit ertheilt ist.) Mit wem? — Ob Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden? — Ist letzteres der Fall, so muß zuvor eine obrigkeitliche Auseinandersetzung getroffen werden, ehe proclamirt und copulirt werden kann. Wäre ein Theil geschieden; so muß der Prediger sich die Scheidungs-Acte vorzeigen lassen, um daraus zu entnehmen, ob eine weitere Verheirathung, und unter welchen Bedingungen gestattet sei? —

5) Ob beide Verlobte die Blattern gehabt, (s. meine kl. Gesefssammlung S. 44.)

6) Ob der Bräutigam militairpflichtig sei? (s. kl. Gesefssammlung S. 32.) Die nachherige Verordnung darüber, und was zu beobachten sei, s. Dff. Wochenblatt v. J. 1821. St. 2. S. 26. — Wäre der Bräutigam kein Landesgebórner, und auch nicht, wegen längern Aufenthalts, als Eingebórner zu betrachten, folglich hiesigen Militairverordnungen nicht unterworfen; so ist darauf zu sehen, ob er aus einem benachbarten Lande sei, mit welchem

wegen Auslieferung des Militärs Cartell geschlossen ist? Trifft dieß zu, und kann er sich nicht durch einen Befreiungsschein legitimiren, oder tritt nicht eine der bestimmten Bedingungen ein, die eine Ausnahme gestatten, so darf der Prediger ihn nicht copuliren, wenigstens nicht ohne vorhergegangene Anfrage bei der Großherzogl. Regierung.

Bergl. Off. Wochenblatt v. J. 1815. St. 16. 19. 20. 23. 24. 28. und v. J. 1818. St. 21.

7) Wenn ein Theil erst kurze Zeit hier im Lande sich befindet, oder aus einer andern Gemeinde in die Gemeinde des Predigers gekommen ist, muß genau darnach gefragt werden, ob er sich auch bereits anderswo in eine Eheverbindung eingelassen habe? Nach Beschaffenheit der Umstände wird ein kleines Document, etwa in Gegenwart einiger Zeugen, darüber niedergeschrieben und bei den Pfarrschriften aufbewahrt. Wirklich Verlobte dürfen nicht eigenmächtig wieder auseinander gehen, sondern es ist eine gerichtliche Trennung zuvor nöthig, wenigstens ein Bericht an die höhere Behörde.

8) Wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, muß sie befragt werden: ob sie etwa auch schwanger sei, und von wem? Die Ehe kann dann nicht eher, als bis nach ihrer Entbindung geschlossen werden, falls nicht der Verlobte selbst als Vater sich bekennet.

9) Wenn ein Theil noch in einer andern Gemeinde wohnt, in den Wochen, da die Pro-

clamation schon anhebt; so ist auch dort eine Proclamation nöthig, und muß vor der Copulation ein Schein von dem proclamirenden Prediger, daß solche geschehen, kein Hinderniß sich gefunden, und die Gebühr bezahlt sei, beigebracht werden. (In Schwerin richtet es sich jedoch bloß nach dem Bräutigam, es sei denn, daß die Braut in einer auswärtigen Gemeinde ihren Aufenthalt habe.)

10) Ein Paar aus einer fremden Gemeinde darf nicht eher copulirt werden, als bis eine Dispensation, und auch ein Schein von dem kompetenten Prediger, daß alle Gebühren bezahlt sind, beigebracht worden ist. Ein anders ist es, wenn ein Prediger selbst in Behinderungsfällen den andern ersucht, eine Copulation für ihn zu verrichten, oder seine Einwilligung zur auswärtigen Copulation erteilt.

11) Bei Dispensationen vom Aufgebot ist besonders zu fragen, ob auch ein Theil bereits versprochen sei! — (s. Nr. 7.)

12) Wenn Einsprache gegen eine Verbindung gemacht wird, so weist der Prediger den Einsprechenden an die Obrigkeit, damit nöthigenfalls ein gerichtliches Inhibitorium ausgewirkt werde. Einen bloßen Einspruch hat er nicht zu beachten, wenn es nicht einen wesentlichen Umstand zur Gültigkeit der Ehe betrifft, z. B. wenn die Eltern ihre Zustimmung versagten. Geschieht der Einspruch, nachdem schon mit der Proclamation angefangen ist, so darf allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Proclama-

tion fortgefahren, aber nicht eher copulirt werden, als bis die Sache ins Reine gekommen ist. Wenn aber vom Aufgebot dispensirt worden, so muß der Prediger allerdings dem Einsprechenden die gehörige Zeit lassen, um ein gerichtliches Inhibitorium zu bewirken, und den, gegen welchen die Einsprache erhoben ist, damit bekannt machen.

Das sonst etwa in diesem oder jenem Falle zu Beobachtende ist in Siggelkow's Handbuche, unter dem **Tit. XII.**, enthalten, namentlich in den §§. 246. 248 — 250. 251. 252. 265. 269. 270. 285 — 289. 290 — 295. 298. Vergl. meine kleine Gesefz-sammlung.

Der Prediger muß sich mit allen diesen Vorschriften genau bekannt machen und sie sich geläufig erhalten.

Oft wird es der Fall sein, daß der Prediger in Ehesachen zum Rathgeber, oder zum Schlichter eines ehelichen Zwists u. dergl. aufgefordert wird. Er muß dann nach Klugheit verfahren, nach bestem Wissen und Gewissen rathen, und das gute Vernehmen zu befördern suchen; welches ihm gelingen wird, wenn er sich als theilnehmender Freund überall zu beweisen sucht; mit Herzlichkeit und Würde da redet, wo es Noth ist. Ueber die mancherlei Fälle, die hier vorkommen können, wird er in dahin gehörigen Schriften sich hinlänglich Rath's erholen.

Die Copulirten sind auf folgende Weise ins Kirchenbuch zu tragen:

- 1) Voller Name, Stand, Gewerbe und Ort des Bräutigams, bei Fremden auch der Geburtsort.
- 2) Eben so von der Braut.
- 3) Vater des Bräutigams sowohl, als der Braut, nach Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort; ob er lebt, oder nicht, und wo er gestorben.
- 4) Bei Wittwern und Wittwen, ob sie zum 1sten oder 2ten Mal verwittwet? — seit welchem Dato zuletzt? — Name und Stand des vorigen Gatten.
- 5) Ob ein Theil geschieden? Durch welches Gericht? unter welchem Dato?
- 6) Bei Dispensationen ist jedesmal einzutragen: wann, und von welcher Behörde sie gegeben sind.

III.

Von der Confirmation.

Die Vorbereitung der Confirmanden erfordert des Predigers angelegentlichste Sorge. Die jungen Seelen sollen in diesem letzten Zeitraume, in welchem ihnen noch der Unterricht des Predigers zu Theil wird, an die heilsamsten Wahrheiten, die ihnen schon in der Schule beigebracht sein müssen, so erinnert werden, daß sie ihnen tief eingeprägt bleiben. Es sollen Entschlüsse in ihnen geweckt werden, die durchs Leben hin ihren

Einfluß behalten. Wie viel kommt also auf diesen Unterricht an! Hier läßt sich oft noch am meisten auf die jungen Gemüther wirken, und dem wahren Seelsorger wird es Freude machen, sich mit ihnen zu beschäftigen. Es ist die letzte Mitgabe, die er ihnen in vertraulichen Unterhaltungen auf den Weg durch die Welt giebt. Er spare also keinen Fleiß, keine Mühe, und sei sich wenigstens dessen bewußt, daß von seiner Seite nichts unterlassen ist, was zur würdigen Vorbereitung dienen kann. Treue Bemühungen bringen oft Frucht fürs ganze Leben. Der Prediger betrachte doch alle diese Kinder, die an ihn gewiesen sind, als seine eigenen. Er rede mit ihnen die kindliche Herzenssprache, und ziehe sie so sich an. Desto wirksamer werden seine wohlgemeinten Lehren und Ermahnungen sein.

Daß er so viel Zeit als möglich, auf diese Vorbereitung wenden werde, ist dem rechtschaffenen Seelsorger von selbst zuzutrauen. Er wird daher den Zeitraum nicht zu kurz stellen, wird früh den Unterricht anfangen, und ihn dann auch nicht ausfallen lassen.

Vorschriftmäßig sollen auch die, dem Prediger untergebenen Schullehrer diesem Unterrichte bewohnen, indem sie die Kinder ihrer Schulen, an den dazu bestimmten Tagen, zum Prediger begleiten. Eine sehr zweckmäßige Einrichtung, auf deren Beobachtung der Prediger mit Ernst halten muß. Die Schullehrer haben dann Gelegenheit, das Gehörte mit den Kindern in der Schule zu wiederholen, um es ihnen noch mehr einzuprägen.

Gesetzlich ist sonst noch bei der Confirmation folgendes zu beobachten.

1) Die Kinder, welche zur Confirmation angenommen werden sollen, müssen

a) das 14. Jahr ihres Alters erreicht haben,

b) mindestens fertig lesen können, (versteht sich, daß darauf allein die Fähigkeit nicht zu beschränken, sondern auch die nöthige Erkenntniß erforderlich sei.)

c) zwei Jahre vorher die Schule besucht haben.

Treffen jedoch die ersten beiden Erfordernisse nur zu; so kann in Ansehung des dritten, nach Beschaffenheit der Umstände, nachgesehen werden, weil zuweilen weder an den Eltern noch an den Kindern die Schuld liegt, wenn diese nicht unterbrochen die Schule besucht haben.

Ist das 14. Jahr noch nicht völlig zurückgelegt, so muß um Dispensation nachgesehen werden, mit Bezeugung, daß übrigens die Erkenntniß kein Hinderniß mache. Doch darf für kein Kind, dem mehr als 2 Monate an dem gesetzlichen Alter fehlen, um Dispensation nachgesehen, folglich ein solches noch nicht zur Confirmation zugelassen werden ¹⁾. (S. m. kl. Gesetzsammlung S. 529. 530.)

1) Durch neuere Verordnung (an die Superintendenten, vom 12. Febr. 1858) ist bestimmt worden, daß Kinder, was das erforderliche Alter betrifft, in denjenigen Gemeinden, wo jährlich zweimal confirmirt wird, dann zur Confirmation zugelassen werden sollen, wenn sie resp. bis zum Palmsonntage und zum Sonn-

Uebrigens sollen, (nach einer Reg. Verordnung vom 20. Dec. 1824) die Prediger nicht später, als in der Woche von Sculi bis Vätare, bestimmt bekannt machen, ob Kinder, ihrer Religionskenntniß wegen, am Palmsonntage mit confirmirt werden können, oder für dasmal noch zurückbleiben müssen, damit die Eltern nicht in Verlegenheit gerathen. Bloß eine, dem Prediger erst späterhin bei einem Kinde etwa bekannt gewordene grobe Leichtsinigkeit oder Unsittlichkeit, kann eine Ausnahme machen.

Einzelne Kinder von sehr geringen Fähigkeiten, die bereits das volle Alter haben, können es nicht immer dahin bringen, fertig lesen zu lernen. Eine Zurückweisung derselben von der Confirmation wird oft ohne Erfolg versucht. In solchen — jedoch wohl nur seltenen — Fällen muß der Prediger sich begnügen, ihnen wenig-

tage nach Michaelis das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, in denjenigen Gemeinden aber, wo nur einmal im Jahre die öffentliche Confirmationshandlung stattfindet, auch solche Kinder zu der Palmsonntags-Confirmation zuzulassen sein sollen, welche erst bis zum darauf folgenden ersten Junius das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden. Gesuche und Dispensationen von diesen gesetzlichen Altersbestimmungen bleiben völlig unberücksichtigt, mit Ausnahme des einen Falles, daß Eltern wegen bevorstehenden Wegzuges aus ihrer derzeitigen Kirchengemeinde ihre Kinder, die dem confirmationsfähigen Alter sehr nahe stehen, von ihrem bisherigen Reichswater confirmirt zu sehen wünschen sollten. S. Gesenius kirchl. Gesefsamlung 2c. pag. 101.

stens die allernöthigsten Begriffe vom Zwecke der Handlung und vom Christenthume, etwa durch Privatunterweisung derselben, beizubringen; jedoch wird er wohl thun, entweder dem kompetirenden Superintendenten vorher die Sache mitzutheilen, oder auch nöthigen Falls bei Großh. Regierung anzufragen.

2) Jedes Kind, das confirmirt werden soll, muß die Blattern, seien es natürliche, oder Schutzblattern, überstanden haben. (S. m. Kl. Gesetzsammlung S. 44. 45.)

3) Kinder aus fremden Gemeinen darf der Prediger nicht confirmiren. (Siggelkows Handb. S. 331. 332.)

Vornemlich kommt es hier darauf an, ob die Eltern nur deshalb ihre Kinder an einen andern Ort hingeben, um sie dort confirmiren zu lassen, weil der competirende Prediger Bedenken fand, sie, wegen Mangels an Erkenntniß, zur Confirmation zuzulassen; oder aus gegründeter Abneigung gegen diesen. Im letztern Falle darf das Kind nicht ohne vorherige Dispensation von einem andern Prediger confirmirt werden, vorausgesetzt, daß es die gehörige Fähigkeit hat. — Werden aber sonst Kinder von ihren Eltern nach einem andern Orte, wo sie bis zur Einsegnung bleiben sollen, in Dienst oder in Kost gegeben, weil die Umstände der Eltern es nöthig machten; so werden die Kinder als zu der Gemeinde, wo sie wohnen, gehörend angesehen, jedesmal aber müssen sie ordentlich zur Schule gehalten werden. In bedenklichen Fällen muß der Prediger sich

bei dem kompetirenden Prediger näher darüber erkundigen. (Siggelkow S. 552.)

4) Kinder, welche vor der Einsegnung krank werden, und nicht mit den andern in der Kirche erscheinen können, dürfen besonders, an einem Wochentage in der Kirche confirmirt werden.

5) Alle confirmirte Kinder müssen ins Kirchenbuch eingetragen werden. (S. m. kl. Gesetzsammlung S. 171.)

Die Confirmationshandlung selbst ziehe der Prediger nicht so sehr in die Länge. In einer kurzen Rede, von etwa einer halben Stunde, läßt sich viel Herzliches, Angemessenes sagen. Mehr würde nur ermüden. Die Prüfung, welche auf die Ablegung des Glaubensbekenntnisses folgt, wenn solche nicht lieber am vorhergehenden Sonntage in der Kirche gehalten werden sollte, beschränke sich auf das Wesentlichste. Die ganze Handlung an sich sollte nicht über eine Stunde dauern.

Bei der Einsegnung wird über jedes Kind, mit Auflegung der Hand, ein Segenswunsch ausgesprochen. Der gewöhnliche, einmal aufgenommene lautet: Der Herr bestätige und bewahre das Gute, das er in euch angefangen hat, durch Jesum Christum! Amen.

Wenn aber eine große Anzahl Confirmanden vorhanden ist, so wird die Einförmigkeit des öftern Aussprechens dieser Formel sehr ermüdend und selbst unangenehm. Zweckmäßig und zur Vermehrung der Wirkung, kann daher mit an-

dern biblischen Segenssprüchen abgewechselt werden, die man auch theilen kann.

Hier mögen als Beispiele davon einige stehen.

Der Gott, der euch das Wollen gegeben hat, der schenke euch auch das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen, durch seinen Geist! —

Gott mache euch tüchtig zu allem Guten, zu thun, was vor ihm wohlgefällig ist, durch Jesum Christum! —

Der Vater über alles, was Kinder heist im Himmel und auf Erden, gebe euch Kraft, nach seiner Gnade, stark zu werden an dem inwendigen Menschen, — er lasse Christum durch den Glauben in eurem Herzen wohnen! —

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, — daß euer Geist unsträflich erhalten werde, bis auf die Zukunft unsers Herrn Jesu Christi! —

Gott stärke euch mit seiner Kraft zum Guten, — seine Gnade bleibe mit eurem Geist! —

Der Gott aller Gnade, der euch berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit durch Christum, wolle euch immer mehr vollbereiten, kräftigen, gründen! —

Er, der euch berufen hat zu der Gemeinschaft seines Sohnes Jesu Christi, erhalte euch fest bis ans Ende, — daß ihr unsträflich seid auf den großen Tag unsers Herrn! —

Gott erfülle euch mit allerlei geistlicher Weisheit! — daß ihr wandelt würdiglich, dem Herrn zu allem Gefallen, — und fruchtbar seid in guten Werken, und wachset in der Erkenntniß Gottes, —

und gestärkt werdet mit aller Kraft durch seine herrliche Macht! —

Der Herr vermehre eure Tugend, daß eure Herzen gestärkt werden, und unsträflich sein in der Heiligkeit vor Gott, unsern Vater, bis ans Ende! —

Gott lasse euch mehr und mehr reich werden in aller Erkenntniß und Erfahrung, — auf daß ihr seid lauter und unanstößig bis auf den Tag Jesu Christi, — erfüllt mit Früchten der Gerechtigkeit, die durch Jesum Christum in euch geschehen, zur Ehre und zum Lobe Gottes. —

Gott unser Vater, der uns geliebet hat, und gegeben einen ewigen Trost und gute Hoffnung durch Gnade, der ermuntere eure Herzen, — und stärke euch in aller Lehre und gutem Werk durch seine Kraft! —

Der Vater der Herrlichkeit gebe euch den Geist der Weisheit und Offenbarung, — zur immer reichern Erkenntniß und zur Erlangung der großen Hoffnung eures Berufs! —

Gott bewahre eure Herzen, und erfülle euch mit Früchten des Glaubens und der Tugend, durch die Wirkung seines Geistes! —

Der Friede Gottes, der höher ist, denn alle Vernunft, bewahre eure Herzen in Christo Jesu, zum ewigen Leben! —

Gott lehre euch thun nach seinem Wohlgefallen, — sein guter Geist erhalte euch auf der rechten Bahn! —

Gott segne euch mit allem geistlichen Segen, in himmlischen Gütern, durch Christum! — er

lasse euch bleiben vor ihm heilig und unsträflich, nach seinem Wohlgefallen! —

Der allmächtige Gott lasse euch stets vor ihm wandeln und fromm sein, durch Jesum Christum! Gott erhalte euch ihm getreu bis in den Tod, damit ihr die Krone des ewigen Lebens empfanget! — u. s. w.

IV.

Von der Beichte.

Anstatt der sonst üblichen Privatbeichte, ist jetzt die allgemeine Beichte gewöhnlich geworden. Es versammelt sich zu dieser Handlung eine gemischte Zahl aus verschiedenen Ständen im Beichtstuhle oder vor dem Altar. Der Prediger kann also bei seinen Beichtreden nicht so ins besondere gehen, als es der Fall ist, wenn er Einzelne vor sich hat, wobei sich mehr Rücksicht auf Stand, Verhältniß, Alter und Geschäft nehmen, und darnach treffender zum Verstande und Herzen reden läßt. Doch kann auch immer noch der Prediger viel Gutes wirken, wenn er sich angelegen sein läßt, in seinen Beichtreden Selbsterkenntniß, heilsame Vorsätze, Tugendfleiß bei den Versammelten zu befördern, Trost und Ermunterung zu geben. Einzelnen Vorurtheilen soll er möglichst begegnen, z. B. bei Manchem aus der geringern Klasse dem Wahn, als sei das Ablegen der Beichte genug, oder es werde durch Handauslegen und

Aussprechen der Absolution allein jedem schon die Vergebung der Sünden zu Theil, u. a. m. Er hat hier eine gute Gelegenheit, die Menschen in ihr Inneres hinein zu führen, sie auf ihre herrschenden Gedanken, Gesinnungen, ihr Thun und Treiben aufmerksam zu machen, und die Frage zu veranlassen: wie steht es eigentlich mit meiner sittlichen Beschaffenheit? — Denn ernster und gerührter pflegen doch die Menschen bei dieser Feierlichkeit zu sein, und so geht ein gutes Wort sicherer und kräftiger zu Herzen.

Hülfsmittel hierzu findet man hinlänglich in zahlreichen Schriften, die der Prediger mit weiser Auswahl und Anwendung auf seinen eignen Standpunkt benutzen wird.

Bei dem eigentlichen Absolutionsformulare wird eine Abwechselung zweckmäßig sein, um nicht bei jedem dasselbe zu wiederholen. Der Zweck ist überhaupt, aus dem göttlichen Worte zu versichern, daß dem Reuigen die Sünden vergeben sein sollen. Dies läßt sich auf verschiedene Art einkleiden. Z. B.:

Von dem Gott des Friedens werde euch Gnade und Vergebung und neue Stärke zur Tugend, durch die Kraft seines Geistes! —

Der milde Vater unsers Herrn Jesu Christi, der auch euch vergiebt, sei auch ferner ein gnädiger Helfer und Kräftiger eurer Seele!

Er, der reich ist an milder Gnade und Vergebung, bestättige sich auch als solchen, und sei euch ein Gott voll väterlicher Nachsicht, ein Befestiger in allem Guten, durch Jesum Christum! —

Von dem Gott alles Trostes werde euch Gnade und Vergebung, und hohe Zuversicht und Hoffnung, durch unsern Herrn Jesum Christum! —

Er, dessen Verheissungen Ja und Amen sind, beweise sich euch als den Gott, der reich ist an Vaterhuld und mächtiger Kraft durch seinen Geist! —

Die hohen Versicherungen des göttlichen Worts von der Gnade und Vergebung der Sünden seien euch bestätigt im Namen Jesu Christi! —

Der Vater unsers Herrn Jesu Christi schenke euch Gnade und Vergebung und erfülle euer Herz mit seinem göttlichen Frieden! —

Er, der dem Reuevollen vergiebet, ¹⁹ mache auch euch der Vergebung und aller Wohlthaten der Erlösung theilhaftig, durch Jesum Christum!

Gott stärke euer Herz mit dem Trost der Vergebung und mit neuer Kraft zur Tugend, durch den Geist seines Sohnes! —

Sei getrost, dir sind deine Sünden vergeben! dieses Trostwort unsers göttlichen Erlösers schenke auch eurem Herzen Frieden! —

Gott bestätige in euch alle Hoffnungen auf das Verdienst seines Sohnes, und erfülle euer Herz mit Freude, bei seinem trostvollen Zuruf: Dir sind deine Sünden vergeben! —

Wie sich ein Vater über Kinder erbarmet, so erbarmet sich der Herr über die, so ihn fürchten, von ihm werde auch euch Gnade, Trost und Friede, durch Jesum Christum! —

Friede sei mit euch, bei der Versicherung Gottes von der Vergebung der Sünden! Seine

Kraft bleibe forthin in euch mächtig durch seinen Geist! — u. a. m.

Bei der allgemeinen Beichte, wenn sich die Confitenten vor dem Altar oder im Beichtstuhle versammeln, ist es nicht nöthig, daß jeder einzelne eine Beichte hersage, sondern der Prediger kann etwa einen, oder zwei auffordern, es im Namen der übrigen zu thun, oder er selbst kann ein kurzes Beichtgebet sprechen, und den Versammelten dann die Frage vorlegen: ob sie alle in ihrem Herzen damit einstimmen? — sodann gleich die Beichtrede anknüpfen.

Der Prediger hat darauf zu achten, ob die, welche erst seit kurzem in seiner Gemeinde sich befinden, auch wirklich confirmirt sind, wenn er sie nicht näher kennt. Neuere Vorfälle haben ergeben, daß es bei manchen daran gefehlt habe. Er befrage sie also, wenn sie zur Beichte sich melden, wo sie confirmirt sind, und von wem? — wo sie zuletzt zum heil. Abendmahl gegangen? lasse auch, wenn ihm die Sache verdächtig scheint, ein Alttest von dem angeblichen Prediger heibringen, oder wende sich selbst an diesen. Hätte ein solcher Beichtende sich aber nicht vorher gemeldet, bemerkte der Prediger ihn zu spät; so ließe sich zwar für dasmal die Sache nicht ändern; aber in der Folge müßte gleich die nähere Untersuchung angestellt werden. — In solchen Fällen, da Erwachsene noch nicht confirmirt waren, wurde höchsten Orts dahin entschieden, daß sie erst gehörig in den Lehren des Christenthums unterrichtet, dann privatim confirmirt und nun erst

zum A. M. zugelassen werden sollen. In jedem solchen Falle ist aber bei Großherzogl. Regierung Anzeige und Anfrage zu machen.

Mitglieder einer fremden Gemeinde darf der Prediger nicht zur Beichte nehmen, wenn nicht etwa die Zustimmung des kompetirenden Predigers, oder eine Dispensation da ist.

(Vergl. Siggelkow's Handbuch Tit. XV. und §. 540. f.)

V.

Vom heiligen Abendmahl.

Dem Prediger wird daran gelegen sein, daß Gedächtnißfest des Erlösers auch in seiner Gemeinde heilig und ehrwürdig gehalten zu sehen. Er benutze deshalb die Gelegenheiten, die sich ihm bieten, theils in seinen Vorträgen, theils bei Katechisationen, beim Confirmandenunterricht, bei Beichthandlungen, über den wahren Zweck dieser Stiftung die Gemüther zu belehren, bei deren würdiger Feier sie im Glauben an den Erlöser gestärkt, zur hohen Liebe und Dankbarkeit gegen ihn, für seine edelmüthige Aufopferung, kräftig ermuntert, und zu lebendigen Entschlüssen eines frommen Wandels, in der Nachahmung Christi erweckt, in der Menschenliebe befestigt, zum Dulden ermuthiget, und zu freudigen Hoffnungen aufs Unvergängliche erhoben werden können und sollen. So muß erwirkt werden, daß die Gemeindeglieder aus würdigem Triebe an einer Handlung Theil

nehmen, durch welche sie Jesum auch äußerlich vor den Menschen bekennen, die Gemeinschaft mit ihm unterhalten, ihr Christenthum bezeugen und sich selbst ehren.

Man suche möglichst alles zu verhindern, was falsche Beruhigung erzeugen und einer unsittlichen Denkart Vorschub geben könnte, als z. B. schon der äußere Genuß dieses Mahls sei verdienstlich, — es habe physische Einflüsse auf den Menschen, es komme darauf an, wie vielmal man zum A. M. gehe, u. s. f.

Bei der Austheilung selbst muß das ganze Verhalten des Predigers würdevoll, der hohen Handlung angemessen sein, die er unter einem so hohen Ansehen verrichtet, als es nur auf Erden möglich ist, auf Befehl und Vorgang des göttlichen Stifters selbst. Allen Schein der Nachlässigkeit, Eilfertigkeit, Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit muß er gänzlich meiden, aber auch allen Anstrich von Seltsamkeit, unnatürlicher Gravität, und aller Affectation. Ist er selbst voll Gefühls der Wichtigkeit und Würde der Handlung, so wird auch sein Aeußeres schon den besten Abdruck davon geben.

Notorische Sünder sollen, nach kirchlichen Gesetzen, nicht zum heil. Abendmahle hinzuge-lassen werden, und dies würden solche sein, die etwa durch ihr Verhalten allgemeines Aergerniß erregen, z. B. Trunkenbolde, Diebe, Unversöhnliche u. a. In solchen Fällen öffentlicher Sünden muß der Prediger erst durch Privatgespräche und Zuredungen auf die Gemüther zu wirken suchen,

und nur, wenn alles vergeblich ist, einem solchen mit sanftem Ernst eröffnen, daß er ihn, nach Gewissen nicht hinzunehmen dürfe. Uebrigens soll man sich auch nicht zum Gewissensrichter Anderer aufwerfen, nicht auf einen bloßen Verdacht hin jemand vom Abendmahl ausschließen wollen. In wichtigen Fällen darf der Prediger nicht für sich selbst verfahren, sondern er muß Belehrung einziehen.

Fremde Religionsverwandte, z. B. Reformirte, Katholiken, die sich etwa in der Gemeinde finden, und in Ermangelung eines eigenen Predigers, Theil an der Communion zu nehmen wünschen, schließe man deshalb nicht aus, weil sie eines andern Bekenntnisses sind, sobald sie nach der Ordnung unserer Kirche das heil. Abendmahl mit zu feiern wünschen. Von dieser Ordnung aber darf der Prediger auf keine Weise abweichen.

Um aller Unordnung und allem Störenden bei der heiligen Handlung zu begegnen, sehe der Prediger darauf,

1) daß die kirchlichen Geräthe, besonders der Kelch, immer rein und sauber gehalten werden,

2) daß die Oblaten nicht zu alt, nicht vom Wurm zerfressen sein, sondern die etwa schadhafteu ausgefondert werden,

3) daß der Wein nicht von zu schlechter Beschaffenheit sei, damit nicht das Gerbe desselben den Genießenden anwidere.

Gut wird er thun, jedesmal selbst diese Umstände vorher zu berücksichtigen.

Die, bei der Austheilung des Brotes und Weins auszusprechenden Worte sind nicht förmlich und buchstäblich vorgeschrieben. In der erläuterten Kirchenordnung heißt es: „die Worte sind etwan also zu behalten: Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib unsers Herrn Jesu Christi, der für euch gegeben wird, der stärke euch im heiligen Glauben und christlichen Wandel zum ewigen Leben“! — Imgleichen: „Nehmet hin und trinket hieraus, das ist das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi, das für euch vergossen ist zur Vergebung der Sünden, das stärke euch“ u. s. w.

In Ansehung dieses angehängten kurzen Segenswunsches, ist es also dem Prediger überlassen, mit ähnlichen Ausdrücken etwas zu den Worten bei der Darreichung (die von allen auf einerlei Art beibehalten werden sollen,) auf die Feier passendes hinzuzufügen. Sollte dieser Segenswunsch immer auf dieselbe Art wiederholt werden, so würde er durch das Einförmige zuletzt von seinem Einfluß verlieren, und selbst den Prediger ermüden, zumal bei starken Communionen, und an Orten, wo bei je 3 oder 4 Kommunikanten jedesmal der Segenswunsch ausgesprochen werden muß. Eine Abwechselung in den Worten wird demnach hier zweckmäßig und nützlich sein. Einige Proben mögen hier stehen.

Das werde euch eine Stärkung im rechten Glauben, in der christlichen Tugend, und in der Hoffnung des ewigen Lebens! —

Dies Gedächtnißmahl unsers göttlichen Erlösers, der aus Liebe zu uns in den Tod ging, belebe und stärke euch zur Gottergebenheit und zur herzlichen Bruderliebe unter einander! —

Dies Denkmal seiner edelsten Liebe erwecke eure Herzen zur reinen Gegenliebe und Dankbarkeit, die sich thätig beweiset durch Nachfolge seines Beispiels, im Gehorsam gegen Gott und in der Liebe des Nächsten! —

Das vermehre euren Glauben, stärke eure Tugend und eure Hoffnung zum ewigen Leben!

Gedenket hiebei seiner unvergleichbaren Liebe gegen euch, und werdet ihrer würdig durch eine ihm geheiligte Gesinnung, durch treuen Fleiß in der christlichen Tugend, nach seinem Muster! —

Das erinnere euch an den Bund des Friedens, den er hiedurch mit euch erneut, und erhalte euch treu in seiner Gemeinschaft bis zum ewigen Leben! —

Dies ermuntere euch zur würdigen Gesinnung seiner wahren Verehrer, um ihm treu zu bleiben im Leben, Leiden und Sterben! —

In dieser Gemeinschaft seines Leibes und Blutes werde euer Herz gestärkt zum festen Glauben, zur ungefärbten Liebe und zur unvergänglichen Hoffnung! —

In dieser innigen Verbindung mit ihm, erhaltet ihm eure Herzen rein, und seid treu im Guten, bis zum ewigen Leben! —

Dies stärke euren Glauben und erneuere in euch die Entschlüsse der Dankbarkeit, ihn an eurem Leibe und Geiste zu verherrlichen! —

Dies heilige Gedächtnißmahl erfülle euch mit frommer Dankbarkeit für seine Wohlthaten, mit thätiger Bruderliebe, mit heiligen Vorsätzen, immer besser zu werden! Gott stärke euch dazu, um immer fähiger zu werden der Seligkeit, die er bereitet hat denen, die ihn lieben! —

Das stärke euch im wahren Glauben zum ewigen Leben! heiliger Vorsatz bleibe es euch, im Geiste Jesu Christi zu wandeln, im Geiste der Ordnung und Schuldblosigkeit, der Liebe und Sanftmuth, der Pflichttreue und Gottergebenheit, nach seinem Muster! —

Das belebe euren Glauben, und stärke euch in dem edlen Vorsatz, standhaft nach seinem Muster die schöne Bahn der Pflicht und des Berufs zu gehen, welche führt ins ewige Leben! —

Das Beispiel eures größten Freundes erwecke euch, Gott und der Tugend euch zu weihen im gläubigen Gehorsam! das sei euer Entschluß bei seinem Mahle, das eure Stärkung im Kampfe gegen die Sünde, das eure Zuversicht im Leiden und einst im Tode, bis wir freudig sprechen können: es ist vollbracht! —

Diese heilige Feier hebe eure Seelen zu den Gefühlen einer bessern Welt empor! und stärke euch zur neuen Laufbahn eines würdigen Lebens, um in der Gemeinschaft mit dem, der für euch starb, treu zu wirken, und euer Denken, Wollen und Thun ihm und der Pflicht zu heiligen! —

Der Gedanke an ihn stärke euch zum müthigen Fortschritt auf der Bahn der Vollkommenheit, tröste euch bei dem Mißgeschick des

Lebens, und erquickte euch einst in der letzten Stunde mit dem himmlischen Vorgefühle der bessern Welt! —

Ähnliche mag der Prediger nach Zeit und Umständen brauchen.

VI.

Von der Kranken-Communion.

Ueber die Behandlung der Kranken giebt manche Schrift die nähere, zum Theil ausführliche Anweisung, so weit sie in Schriften überhaupt gegeben werden kann. Der Prediger muß aber ein eignes Studium aus diesem wichtigen Zweige seiner Amtsgeschäfte machen, und sich besonders eigne Erfahrungen am Krankenbette sammeln. Leicht darf er dies Geschäft nie behandeln, zu welchem, wenn es gehörig verrichtet werden soll, Kenntniß der Person und der Verhältnisse nöthig ist, welches Herablassung, Geduld und Geistesgegenwart erfordert, und eine Gewandtheit, die Ideen oder Aeußerungen des Kranken für den sittlichreligiösen Zweck zu benutzen. Hauptsache bleibt ja auch hier, darauf zu sehen und darauf zu dringen, daß das Gemüth in einem gebesserten Zustande sei. Nur dann kann der zu ertheilende Trost auch haften.

Oft wird es sich begeben, daß der Kranke sehr schwach ist, und wenig mit ihm geredet werden kann, entweder weil ihn schleunig die

Krankheit befiel, oder weil zu spät der Prediger gefordert wurde. Hier kann dieser sich nur auf das Nothwendige beschränken, indem er wenigstens gute Empfindungen und Entschliessungen zu befördern sucht, vorausgesetzt, daß der Kranke noch genug Besinnlichkeit habe. Denn wo diese fehlt, da kann der Prediger nicht handeln.

Krankenberichte müssen überhaupt kurz gefaßt werden, weil die größere Zahl ohnehin nicht fähig ist, auf einen längern Vortrag die Aufmerksamkeit zu richten, weniger noch im kranken Zustande. Selten möchte es der Fall sein, daß ausführliche Unterredungen am Krankenbette gepflogen werden können; wo es aber thunlich ist, und etwa die Umstände es fordern, da können sie sehr nützlich werden. Gesprächsweise sich mit dem Kranken zu unterhalten, das ist immer der beste Weg, theils seine Denkart und Stimmung kennen zu lernen, theils auch seine Aufmerksamkeit rege zu erhalten. Der Prediger wird es dann auch nicht bei einem Besuche bewenden lassen, sondern öfter zu dem Kranken gehen, je nachdem es sein Zustand erlaubt, um so die Belehrung zu vervollständigen, den gefaßten Entschlüssen die festere Richtung zu geben, das Herz des Trostes empfänglicher zu machen, und auf den wichtigsten Schritt, der vielleicht bevorsteht, recht vorzubereiten.

Gegen die üble Gewohnheit, den Prediger so spät zum Kranken zu rufen, muß er bei passlichen Anlässen in öffentlichen Vorträgen reden, und es den Zuhörern ans Gewissen legen, daß sie in solchen Fällen nicht zögern, um einem

Kranken die gewünschte Zusprache und Erbauung zu verschaffen.

Die gewöhnlichsten Vorurtheile oder irrigen Meinungen bei dem Kranken sind die, daß er behauptet, sich eben keiner Sünde bewußt zu sein, keine Fehler begangen zu haben, oder, wenn er dies auch eingesteht, meint, das Verdienst Christi allein mache alles gut, unangesehen seine sittliche Verfassung.

Dem ersten begegnet man am zweckmäßigsten durch die Benützung der Worte: „der Mensch prüfe sich selbst“, f. — „So wir sagen, wir haben keine Sünde“ f. (1. Joh. 1, 8 — 10), indem man den Kranken darauf aufmerksam macht, daß schon dies nicht zu billigen sei, sich so wenig mit der heil. Schrift bekannt gemacht zu haben, um diese klaren Worte nicht zu kennen, — oder, wie er mit sich selbst im Widerspruche sei, wenn er glaube, ohne Sünde zu sein, und doch im Abendmahl sich seines Erlösers getrösten wolle. Wer ohne Sünde sei, der bedürfe ja keines Erlösers, u. s. w. — Dem andern Irrthume muß mit klaren Worten der Schrift begegnet werden, z. B. Matth. 7, 21. 2. Cor. 5, 15. u. a.

Nicht immer wird der Kranke selbst eine Beichte hersagen können, der Prediger dringe auch nicht darauf, sondern stelle es in die Wahl des Kranken, ob er selbst vor Gott sich aussprechen wolle, oder wünsche, daß dies vom Prediger geschehe? — Dieser kann dann ein kurzes Gebet im Namen des Kranken und mit Rücksicht auf seine Lage sprechen.

Besser wird es sein, wenn während der Beichte der Prediger mit dem Kranken allein ist, und die Zeugen entfernt, als wenn Mehrere zugegen sind. Letzteres stört oft das Vertrauen des Kranken und seine Offenherzigkeit, um zu entdecken, ob ihn etwa noch irgend etwas besonders beunruhige, oder er sonst noch etwas auf dem Herzen habe. Die Communion selbst aber kann am zweckmäßigsten in der Gegenwart der Angehörigen gehalten werden.

Gut wird es sein, wenn der Prediger bei dieser Gelegenheit auch ein Wort an die bei der Handlung Gegenwärtigen redet, und sie darauf aufmerksam macht, daß jeder von ihnen einst in die Lage kommen werde, wo ihm nichts Irdisches mehr Trost geben kann, sondern allein das göttliche Wort und das Bewußtsein eines gnädigen Gottes; wie dringend nöthig es also sei, im Leben sich zu Gott und der Religion zu halten, um in der letzten Stunde noch Trost zu haben, nicht aber mit der Besserung und Zunahme im Guten zu zögern, da das Leben so ungewiß sei. — Wenige angemessene Worte werden hier eindringlicher sein, als mehrere bei andern Gelegenheiten.

VII.

Von der Privatcommunion.

Manche, die entweder durch Geschäfte, Schwachheit, oder sonst gehindert sind, an der öffentlichen Abendmahlsfeier Theil zu nehmen,

wünschen eine Privatcommunion; einige ziehen überhaupt diese vor, als ihrer Andacht förderlicher. Der Prediger kann dies nicht verweigern; er soll die Abendmahlsfeier nicht schwierig machen, sondern möglichst begünstigen. Er hat auch hierbei Gelegenheit, mit besonderer Rücksicht auf die Lage und Verhältnisse dieser Communicanten zu reden ¹⁾.

Einige wünschen zwar, das heil. Abendmahl zu feiern, nur in Ansehung der vorhergehenden Beichte sind sie verlegen, und wünschen, daß sie ihnen erlassen werde. Da das Beichten selbst nicht zum Wesentlichen des A. M. gehört, sondern nur eine Anordnung ist, um desto mehr die Selbstprüfung und gehörige Vorbereitung auf die Feier zu befördern; so kann der Prediger eben so gut seinen Zweck erreichen, wenn er selbst die Beichte in ein Gebet einkleidet und darauf die Vorbereitungsrede folgen läßt.

VIII.

Von Begräbnissen.

Das hier zu Beobachtende wird in Siggelkow's Handbuche Tit. XVI. angegeben. Vergl. m. kl. Gesefssammlung S. 545. f. ²⁾

¹⁾ Die gesetzlichen Vorschriften über die Privatcommunion s. bei Siggelkow S. 538 und 539.

²⁾ So wie Geseuius' kirchl. Gesefssammlung S. 102, wo namentlich die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der nunmehr allgemein gestatteten stillen Beerdigung sich finden.

In Ansehung des Außern, der Art des Begräbnisses, der Gebühren s. f. muß es nach dem Herkömmlichen jedes Orts gehalten werden.

Bei einzelnen ungewöhnlichen Todesfällen, z. B. wenn jemand sich aus Schwermuth, oder vorsätzlich, das Leben genommen hätte, oder sonst auf ungewöhnliche Art umgekommen wäre, pflegt von den höhern Gerichten das Erforderliche in Ansehung des Begräbnisses verfügt zu werden. Für sich allein kann der Prediger hierüber nichts bestimmen, sondern er hat nöthigenfalls an die Großherzogliche Regierung zu berichten.

Todtgeborne Kinder dürfen so wenig, als andere Leichen, ohne Vorwissen des Predigers begraben werden. Gesähle es, so müßte er den Fall anzeigen.

Ueber die Zeit, wenn nach erfolgtem Ableben begraben werden soll, sind keine bestimmte Gesetze vorhanden. Ordentlich pflegt vor dem dritten Tage keine Leiche begraben zu werden. Oft ist aber dieser Zeitraum viel zu kurz, und zu besorgen, daß manche zu früh begraben werden. In Fällen, wo der Prediger Zweifel hätte, ob der Tod wirklich erfolgt sein möchte, fordert es schon die Menschenliebe, die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, und sie zu bewegen, daß sie noch etwas Anstand mit dem Begräbniß nehmen, bis sich sichere Spuren des Todes zeigen. — In seinen öffentlichen Vorträgen suche er die Pflichten in Ansehung der Verstorbenen, bei paßlichen Veranlassungen anzuregen, und zeige,

wie nöthig es sei, keinen eher begraben zu lassen, als bis man von seinem wirklich erfolgten Tode die Gewißheit habe.

Träte der Fall ein, daß ein schon Begrabener nach einiger Zeit wieder aufgegraben werden sollte, entweder ihn nach einem andern Orte zu bringen, oder aus einer andern Ursache, so darf der Prediger dieß nicht aus eigener Macht gestatten, sondern es wird ein Regiminal-Consens dazu erfordert.

An mehreren Orten ist es eingeführt, daß eine besondere Leichenrede bei jedem Verstorbenen, oder wenn die Angehörigen es begehren, gehalten wird. Der Prediger kann bei solchen Gelegenheiten Nutzen schaffen. Hier findet er die beste Veranlassung, die Gemüther zu dem lebendigen Gefühl der menschlichen Hinfälligkeit, der Ungewißheit des Abscheidens, wie der Wichtigkeit desselben, anzuregen, und zum Ewigen, Unsichtbaren zu erheben, oder durch Darstellung der guten Eigenschaften des Abgeschiedenen zur Nachahmung zu erwecken. Nur hüte er sich, ein übertriebener Lobredner des Verstorbenen zu werden. Alles Schmeicheln und Heucheln soll und muß entfernt sein, wenn Tod und Grab jedem näher vor Augen stehen, und der Blick auf die Welt der Vergeltung hingelenkt wird. Kann der Prediger nichts zum Lobe des Verstorbenen sagen, so bleibt nur übrig, sich auf das Allgemeine zu beschränken, auf die Wahrheit, daß die Handlungen des Menschen ihn in die andere Welt begleiten, daß die Ewigkeit

jeden so darstellen wird, wie er eigentlich war, und dort alle Umhüllungen fallen, daß jeder also diesen Gedanken im Leben tief zu Herzen fassen müsse, u. s. f. — Auf die Umstände des Verstorbenen kann auch eine Rücksicht genommen werden, z. B. auf die Art seines Todes, auf die Hinterbliebenen und ihre Lage, um ein Wort des Trostes zu spenden, wo es nöthig ist.

Wäre der Verstorbene, dem eine Leichenrede gehalten werden soll, als ein unchristlich und schlecht gelebt habender Mensch bekannt, so kann ihn freilich der Prediger nicht loben, — er wird sich aber auch nicht zum Richter aufwerfen, noch die Angehörigen öffentlich betrüben oder fränken, sondern lieber im Allgemeinen von der Wichtigkeit des Uebergangs aus der Zeit in die Ewigkeit reden, oder von den traurigen Folgen der Sünde, oder von der Pflicht, sich schon im Leben in guter Bereitschaft zu erhalten zum Sterben, u. s. w., etwa mit angeknüpftem Wunsche, daß es doch bei jedem, auch bei diesem Verstorbenen so sein möge! Denn wider die Wahrheit darf der Prediger nie reden.

Wo Leichenreden nicht gebräuchlich sind, kann der Prediger doch zuweilen die Begräbnisse für die Anwesenden erbaulich machen, wenn er etwa bei Einsenkung des Sarges in die Gruft, falls es Jahreszeit und Witterung gestattet, einige Worte an die Gegenwärtigen richtet. Gewöhnlich pflegt, wenn der Sarg eingesenkt und mit Erde bedeckt ist, das herumstehende Gefolge mit entblößtem Haupte ein stilles Gebet zu verrichten.

Bei manchem mag dieß nur Form sein, indeß er nichts dabei denkt. Besser wäre es dann ohne Zweifel, wenn der Prediger den Anwesenden einige Worte der Beherzigung und Ermahnung ganz kurz ans Herz legte. Sie werden dann gewiß bei Manchem wirksam sein.

IX.

Von öffentlichen Vorträgen.

a) Predigten.

Der Anweisungen zu predigen giebt es eine Fülle. Hier kann es nicht die Absicht sein, ausführliche homiletische Regeln aufzustellen; nur einiges werde ausgehoben, das weniger beachtet zu werden pflegt.

1) Der Prediger verschiebe nicht die Ausarbeitung seiner Predigt bis auf die letzten, oder gar auf den letzten Tag der Woche. Leicht können dann andere Arbeiten und Befangenheiten eintreten, die es ihm äußerst erschweren, oder wohl gar unmöglich machen, die Predigt gehörig auszuarbeiten. Wie kann eine Arbeit wohl gerathen, an welche man endlich von Eile getrieben, mit zerstreutem Gemüthe, also nicht mit Muße und ruhigem Nachdenken geht? — Manche Prediger haben aber leider die Gewohnheit, auf das Ende der Woche zu verschieben, was schon im Anfange derselben sie beschäftigen sollte, um dann mit Ruhe den übrigen etwa vorkommenden Arbeiten entgegensehen zu können, und das Ende der Woche besonders mit zum Memoriren anzuwenden.

Bei einigen mag dies herrühren aus wirklicher Arbeitscheu, die gern so weit als möglich das hinauschiebt, was doch gethan werden muß, bei andern aus Gewohnheit des Phlegma, oder eines schlaffen Gemüths. So verräth dies immer entweder Mangel an Ordnungsliebe und umsichtiger Sorgfalt bei allen Geschäften, oder eine durch Gewöhnung entstandene Unfähigkeit und Unbehaglichkeit, früher zu arbeiten, als bis die Noth treibt. Wer nicht auf bevorstehende Tage schon voraus arbeiten mag, wie wird er fertig werden, wenn mehrere Festtage nach einander eintreten? —

Hierzu kommt, daß man auch wohl die Gedanken benützen muß, die einem zuweilen ganz ungesucht über einen Gegenstand, ohne daß man ihn gerade bearbeiten will, zuströmen. Es sind glückliche Ergüsse des Geistes, die zu keiner andern Zeit so wiederkehren. Man werfe sie daher gleich zu Papier, sie gelegentlich zu benützen, und man wird finden, daß es nicht so gut damit gelungen sein würde, wenn man erst zur Zeit der Ausarbeitung selbst darüber studirt hätte, weil hier nicht dieselbe Stimmung war, aus welcher sich frei und von selbst die Gedanken entwickelten. So entstehen oft die besten Arbeiten, indem man seine Geisteseingebungen beachtet und zu Rathe hält.

2) Ohne zu memoriren sollte kein Prediger predigen. In der That kann es doch nicht predigen heißen, wenn die Predigt hergelesen wird. Das heißt nur, sich die Sache bequem machen. Alle Entschuldigungen für das Lesen

halten keinen Stand; es liegt rein am Prediger selbst, wenn er sich diese Gewohnheit annimmt, und nicht vom Anfange an sich übt, seine Vorträge ohne Gebrauch des Concepts zu halten. Traurig ist es doch wirklich, in seinem eignen Berufe und Fache nicht eine Rede von einer halben Stunde halten zu können! In unserm Lande schreibt es zudem ein eignes Gesetz vor, memoriter zu predigen. (S. m. Kl. Gesessammlung zum §. 146.) Dahin zu gelangen ist auch nicht so schwer; der ernste Wille muß nur da sein. Dann wird es endlich dem Prediger zur Fertigkeit und selbst zum Bedürfniß. Wie viel gewinnt er dadurch! Wie viele Unbequemlichkeiten, die die Gewohnheit des Ablesens unausbleiblich mit sich führt, wird er vermeiden!

3) Das Langsamreden verdient ebenfalls empfohlen zu werden. Der größere Theil der Zuhörer hat ohnehin Mühe, dem Vortrage gehörig zu folgen. Größer wird diese Schwierigkeit, wenn der Prediger schnell spricht. Mancher wird wohl mit sich zu kämpfen haben, wenn ihm von Natur ein schnelleres Sprechen eigen ist. Er muß sich aber bemühen, es zum Langsamreden zu bringen. Schon dies wird dazu dienen, wenn er gleich zu Anfange langsam spricht; er wird dann leichter in der Haltung bleiben. Uebrigens soll dies Langsamreden auch nicht in Dehnung, gleichsam in Zuzählung der Worte ausarten. Das schläfert nur ein.

4) Außer der eigentlichen Predigt muß auch das übrige, von der Kanzel Herzusagende, mit

Ausdruck und Würde vorgebracht werden. Dahin ist besonders das Hersagen des Vater unser zu rechnen, welches Gebet viele Prediger zu schnell, ohne gehörigen Ausdruck, mit Gleichgültigkeit, sprechen. Das Gedankenreiche dieses Gebets fordert es, recht vernehmlich, mit Nachdenken und Gefühl es jedesmal zu sprechen. — Die Fürbitten und Dankfagungen von der Kanzel haben den Zweck, die christliche Theilnahme an frohen oder trüben Ereignissen der Mitchristen zu wecken, denen wir auch unsere Fürbitte schuldig sind. Wohl wird der Prediger thun, wenn er diese kleinen Gebete oder Wünsche mit dem Inhalte der Predigt in eine gewisse Beziehung bringt, sie demselben angemessen einrichtet, um so auch den Eindruck der Predigt zu verstärken.

5) Der Prediger predige immer selbst, nur im Nothfalle bediene er sich fremder Hülfe. Ein fremder wird nicht leicht so die Gemeine erbauen, nicht so zu ihrem Herzen, nach Angemessenheit ihrer Bedürfnisse reden können, als der Prediger, dem die Gemeine anvertraut ist, der sie kennt und liebt. Seine Pflichten überträgt er keinem andern, als wenn die Umstände gebieten. Am liebsten theilt er mit aus dem eigenen Schatz seines Herzens. — Darum muß auch der Prediger so selten, als möglich, durch den Küster eine Predigt in der Kirche vorlesen lassen, woran ohnehin die Gemeine wenig Gefallen findet. Thut er es vollends, um es sich nur bequem zu machen, oder bei der geringsten Unpäßlichkeit, oder um

einer sehr wohl entbehrlichen Reise willen, so hat er nicht den rechten Beruf für sein Amt, seine Pflicht muß ihm wenig am Herzen liegen.

Candidaten darf er nicht für sich predigen lassen, wenn sie nicht bereits tentirt sind. Dies schreiben ausdrückliche Gesetze vor, (s. m. kl. Gesefhsammlung zum §. 144) und es ist neuerlich besonders wieder eingeschränkt.

Möchte jeder Prediger mit der redlichen Absicht an seine Predigt gehen, nach allen Kräften Erbauung bei seiner Gemeinde zu wirken, und so oft er den Predigtstuhl betritt, sich durch den Gedanken erwärmen und beleben, daß er berufen ist, eine ganze Menge weiser, besser und zufriedener zu machen!

b) Katechisation.

Auch hierüber giebt es in neuern Zeiten der Anweisungen viele. Sie können immer von Nutzen sein; aber zum guten Katechisiren ist eine natürliche Gabe nothwendig, die nicht jedem in gleichem Maasse zu Theil ward. Durch Uebung kann indessen das noch Fehlende ziemlich ersetzt werden. Man scheue nur die Mühe nicht, den Gegenstand vorher mehrmals nach den verschiedenen Beziehungen zu durchdenken, auch wohl selbst, dem Wesentlichen nach, aufzuschreiben, um mit der Materie selbst nach mehreren Seiten recht vertraut zu werden. Bei der Katechisation selbst bewahre man sich die nöthige Ruhe und übereile nichts, lege die Fragen langsam vor,

und rede auch langsam. So wird der Faden nicht leicht verloren, und bei nicht treffenden einzelnen Antworten der Kinder, und deren Berichtigung, der Hauptgang doch dem Gemüthe gegenwärtig bleiben.

Man achte es nicht, wenn auch Anfangs das Katechisiren schwer werden sollte, und bedenke, wie sehr viel Nutzen bei der Jugend so sich schaffen läßt, theils zur Erweiterung ihrer Kenntnisse, theils zur Erregung guter Entschlüsse, und wie auch bei den erwachsenen Zuhörern so manche Begriffe berichtigt, manche Wahrheiten verdeutlicht oder aufgefrischt, manche heilsame Erweckungen erzeugt werden können, wenn es dem Prediger selbst nur ein rechter Ernst ist, und er es mit Wärme wünscht und sucht, Allen und Jungen zu ihrer Erleuchtung und Veredlung förderlich zu sein. Dies innige Verlangen eben ist es, was ihm auch dieses Geschäft wohl gelingen lassen, und ihm ein großes Interesse an demselben einflößen wird. Und sollte es ihm dann wohl an Zuhörern von seinen Gemeiniegliedern fehlen? — Wer es aber kalt treibt, oder weil es einmal sein muß, oder ungern, wer zu den jungen Gemüthern nicht in der sanften, herzlichen Sprache redet, sondern fremd, rauh, und selbst polternd, — dem wird der gute Erfolg fehlen, und seine Kirche bleibt leer.

Kann der Prediger es erreichen, daß auch die confirmirten Kinder noch einige Zeit die Kirchenkatechisationen besuchen, so wird er sich um so mehr verdient um sie machen. Zwangs-

weise aber läßt sich dies weniger erwirken, als durch angemessene Vorstellungen und herzliche Ermahnungen.

X.

Von der Meineidsverwarnung.

Höchst wichtig ist das Geschäft des Predigers, wenn er von der Obrigkeit eingeladen wird, einen, der gerichtlich einen Eid ablegen soll, vor dem Meineid vorher zu warnen. Mit der größten Sorgfalt muß er hier verfahren, um wo möglich falsches Schwören zu verhüten. Aus angemessenen Schriften wird er sich über alles hierbei zu Beobachtende belehren können. Hier kann nur einiges, worauf es besonders ankommt, empfohlen werden.

1) Die Verwarnung darf nicht bis auf den Augenblick selbst verschoben werden, da der Eid abgelegt werden soll. Dann würde die kräftigste Zuredung in den meisten Fällen unwirksam sein. Vielmehr muß der Prediger sich zuvor erst genau mit der Sache und den Umständen selbst bekannt machen, und deshalb die Acten durchlesen, die man ihm auf Verlangen nicht verweigern wird. Hiernach muß er die Behandlung des zu Be-
eidigenden einrichten.

2) Er unterrede sich nun mehrmals mit demselben, um theils sein Vertrauen zu gewinnen, theils ihn auf die Eidesleistung recht vorzubereiten. Er rede herzlich zu ihm, so, daß er zu erkennen

giebt, es sei seine Absicht, ihn vor einer Handlung zu sichern, die ihm bittere Reue bringen könnte.

3) Er prüfe vor allen Dingen, ob der, welcher schwören soll, auch die richtige Vorstellung vom Eide und dessen Wichtigkeit habe, und suche sie ihm recht ans Herz zu legen, berichtige die etwanigen falschen Begriffe, die er bemerkt, oder widerlege die Vorurtheile, die er wahrnimmt. Dabei suche er zu erforschen, von welcher Seite ihm am besten beizukommen sei, ob er z. B. glaube, daß seine Ehre leide, wenn er den Eid nicht ablegt, oder ob er eine Einbuße dabei leiden müsse, oder ob Menschengunst ihn leite, u. f. und suche dem kräftig entgegen zu arbeiten. Er bitte ihn, daß, was er mit ihm geredet, wohl zu beherzigen, um etwa in einer andern Unterredung fortzufahren.

4) Er gehe die Worte des Eides genau mit ihm durch, die er beschwören soll, daß er sie recht verstehe, und es einsehe, hier komme alles auf die richtige und eigentliche Bedeutung der Worte an, und keine falsche Erklärung oder Deutung könne gültig sein.

5) Hat er so genugsam alle Vorstellungen und Ermahnungen versucht, und der zum Schwören Verpflichtete bleibt bei seinem Entschluß, und behauptet, mit gutem Gewissen den Eid ablegen zu können, so folgt dann die öffentliche Verwarnung vor Gericht. Diese beginne er mit einem kurzen Gebete zu Gott, oder mit einigen Worten, worin er aufmerksam darauf macht,

daß in der Gegenwart des Unwissenden die wichtige Handlung jetzt verrichtet werden soll. Er erinnere den zu Verwarnenden an die vorigen Unterredungen, wiederhole kurz das Wesentliche, erkläre ihm noch besonders die Eidesformel: „So wahr mir Gott helfen soll“, so eindringlich, als er vermag, füge noch einige nachdrückliche Ermahnungen hinzu, und überlasse ihn seinem Gewissen.

Hätte der Prediger bei dem, welchen er zum Eide vorbereiten soll, eine Unwissenheit der Art wahrgenommen, die ihn hinderte, die rechte Bedeutung des Eides zu fassen, eine Unkunde selbst in den gewöhnlichsten Lehren des Christenthums; so müßte er der Obrigkeit es melden, und die Umstände angeben, die die Zulassung zum Eide hier nicht rathsam machen könnten, bevor nicht eine ausführlichere Belehrung noch voraus gegangen sei. Wäre diese nicht mehr zu erreichen, so darf ein solcher Mensch nicht schwören, wenn nicht der Eid unverantwortlich gemißbraucht werden soll. In der That wäre ja auch durch das Zeugniß oder die Bekräftigung eines solchen nicht mehr für die Sache gewonnen, als z. B. durch den Ausspruch eines Blinden über die Beschaffenheit der Farben. — Eben so läßt sich auch dem kein Eid zuschieben, der als ein ganz immoralischer Mensch, oder als ein Religions-Verächter bekannt wäre; denn er wird natürlich auch den Eid geringe achten und unbedenklich falsch schwören, sobald es nur mit seinen sonstigen Absichten verträglich, oder seinem eigenen Nutzen

förderlich ist. Die Absicht der Eidesablegung würde bei einem solchen offenbar vereitelt werden, und ihn schwören lassen, wäre mindestens eben so thöricht, als dem Versprechen eines Menschen trauen, von dem man wüßte, daß er schon zum voraus entschlossen sei, es nicht zu halten, sobald sein Vortheil dabei ins Gedränge käme. Es würde aber auch die Abnahme des Eides in diesem Falle wirklich sündlich sein, weil so das Heiligste gering geachtet und verspottet würde, indem man es zu einer leeren juristischen Form machte. Von christlichen Richtern ist dies aber nicht zu erwarten.

XI.

Von der Aufsicht auf die Gemeinde.

Sie gehört freilich mit zu den Amtspflichten des Predigers; nur findet sie in Städten mehr Schwierigkeiten, als auf dem Lande, wo gemeinlich der Prediger der erste ist, sein Gewicht und Ansehen also mehr sich äußern kann, weil es mehr anerkannt wird.

Sein Zweck ist, zu bessern, das Gute zu befördern. Im Umgange bietet sich dazu manche Gelegenheit; vorzüglich aber wirkt hier das eigne musterhafte Betragen und gute Beispiel des Predigers, ohne welches seine Wirksamkeit nur sehr geringe sein würde. Das unsträflich sein wird daher mit Recht von jedem Prediger gefordert. Er darf keinen gegründeten Tadel

uf sich laden, muß sich vor allen und jeden Vorwürfen bewahren, sei es der Bequemlichkeit, der Nachlässigkeit, des Eigennuzes, der Vergnügungssucht und Prachtliebe, oder gar der unwürdigen Trunkliebe, der Spielsucht und andrer Dinge, die diesem Stande immer einen größern Makel geben, als jedem andern. Nur dann, wenn er selbst sich rein bewahrt, kann er mit Ehre reden, wo er Fehler zu rügen, Versäumnisse zu strafen, Pflichten einzuschärfen hat. —

Aber leer verhället sein Wort, wenn man von ihm sagen muß: worin du einen andern richtest, das thust du selbst! — Ihm wird immer das Ansehen bei seiner Gemeinde fehlen, das guten Lehren und Erinnerungen allein Nachdruck geben kann, und so verwahrloset der unsittliche Prediger auf die gewissenloseste Weise das ihm Anvertraute, bestärkt Andere in ihren Sünden und ladet sich die größte Verantwortung auf. Schmach einem solchen Manne!

Daß auch die äußere gute Zucht und Sittē bei den Mitgliedern der Gemeinde befördert werde, soll ein Gegenstand der Bemühungen des Predigers sein. Nicht durch Schelten und Strenge aber wird er hier zum Ziele gelangen, sondern durch die ruhige würdevolle Haltung und durch sanften Ernst, mit welchem er bei vorkommenden Gelegenheiten seine Weisungen und Ermahnungen giebt. In einzelnen Fällen darf er ja auch, wenn es nöthig ist, auf obrigkeitlichen Beistand rechnen. So z. B. wird häufig die Erlaubniß gemißbraucht, daß an Sonn- und Festtagen

von 6 — 11 Uhr, Musik und Tanz stattfinden dürfe. Deshalb ist die Verordnung unterm 15. März 1823 erlassen, daß die Ortsobrigkeiten auf die Dörfer, wo Musik gemacht wird, strenge Aufsicht haben, und jeden Mißbrauch sofort abstellen und bestrafen sollen. Prediger und Schuldiener aber sollen der Obrigkeit Anzeige machen, wenn Entheiligungen des Sonntags, Gelage und Nachtschwärmereien zu ihrer Kunde gelangen, die Fiskale aber auf die Pflichterfüllung der Obrigkeit wachen ¹⁾.

Wo also Warnungen und Ermahnungen nicht fruchten wollen, da ist der Prediger nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese Anzeige gehörig zu machen, um der einreißenden Sittenlosigkeit zu wehren.

Freut sich jedoch der Prediger des Beifalls, der Liebe und Achtung seiner Gemeinde, so wird es selten oder nie solcher Anzeige bedürfen; er allein reicht meistens mit seinem Ansehen aus, die Ordnung und das Wohlanständige zu befördern.

Es darf dem Prediger nicht gleichgültig sein, seine Gemeinde speciell immer mehr kennen zu lernen, weil er dann auch mehr auf Einzelne

¹⁾ Die landesherrliche Verordnung wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, vom 14. Novbr. 1782, erneuert und mit besonderen Bestimmungen zur Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes in den Städten unterm 27. Febr. 1811, ist unterm 29. März 1838 neuerdings in Erinnerung gebracht worden. S. Df. Wochenbl. 1838, Nr. 15, und Gesenius pag. 3 und 4.

wirken kann. Er gelangt dazu durch Beobachtung besonderer Thatsachen, in welchen sich der Charakter bei manchen zeigt, — durch Aufmerksamkeit auf das Benehmen in den verschiedenen Lagen des Lebens, — durch Aufmerksamkeit am Krankenbette, durch Benützung der Urtheile Anderer, so wie eigener Geständnisse und Mittheilungen der Einzelnen. Nur nach und nach kann diese Kenntniß der Gemeine erworben werden. Legt er sich ein eignes Buch dazu an, in welches er über die einzelnen Gemeinieglieder das von ihm Bemerkte einträgt, und kurze Züge oder Begebenheiten zur Kunde des Charakters u. s. w. sammelt, so wird ihm dies oft wichtige Vortheile gewähren.

XII.

Von der Aufsicht auf die Schulen.

Nach der neuen Schulordnung vom 7. März 1823 (Dff. Wochenbl. 1823, St. 12.) und den erläuternden Zusätzen zu derselben vom 23. Oct. 1824. (Dff. W. = Bl. 1824, St. 47.) liegt dem Prediger folgendes zur Pflicht ob:

1) Vor Michaelis jeden Jahres aus dem Kirchenbuche eine Liste aller Kinder in der Gemeine, welche auf Michaelis desselben Jahres das 5. Jahr des Alters vollendet haben, zu verfertigen, und von der Kanzel zu verlesen. Diese schulfähigen Kinder müssen dann Michaelis gleich

in die Schule aufgenommen werden, und spätestens 8 Tage nach Michaelis auf einmal, an einem von der Kanzel bekannt zu machenden Tage in die Schule kommen. Es soll dies in Gegenwart des Predigers geschehen. Wo nicht mehr als eine Schule in der Gemeinde ist, hat dies keine Schwierigkeit. Sind mehrere Schulen vorhanden, so bleibt nur übrig, daß der Prediger entweder für jede derselben der Reihe nach einen Tag zur Aufnahme der Kinder bestimme, wo er zugegen sein kann; oder auch bald nachher in den verschiedenen Schulen nachsehe, ob die Kinder wirklich alle erschienen sind. Der Schullehrer muß dann ein genaues Verzeichniß aller zur Zeit in die Schule gekommenen Kinder bereit halten.

2) In dringenden Fällen kann der Prediger die größern schulpflichtigen Kinder, auf Ansuchen der Eltern oder der Dienstherrschaft, 2 — 5 Tage in der Woche (versteht sich, nicht jede Woche,) vom Schulgehen dispensiren, jedoch nur als Ausnahme von der Regel.

3) Der Prediger soll die Schulen oft besuchen, wie dies von dem Gewissenhaften ohnehin zu erwarten steht. Es sollte monatlich wenigstens einmal geschehen, und nur wo der Schulen viele in der Gemeinde sind, bleibt es der Treue des Predigers überlassen, die Eintheilung solcher Schulbesuche demgemäß zu machen, daß wenigstens sie nicht zu selten erfolgen.

4) Die, jedes Vierteljahr über die Schulkinder von den Schullehrern anzufertigenden

Schultabellen, muß der Prediger sich prompt einreichen lassen, die Schulversäumnisse der einzelnen Kinder daraus verzeichnen, und dies Verzeichniß den Beamten oder Gerichten einreichen, auch selbiges jedesmal seinem Officialbericht über den Zustand der Schulen beischließen, welcher an den Präpositus und durch diesen an den Superintendenten geht.

Kinder aus andern Gemeinen, oder die für eine andere Schule gehören, dürfen nicht eher in die fremde Schule aufgenommen werden, als wenn von den Eltern zuvor dem Prediger, unter dessen Aufsicht die zu verlassende Schule steht, — und wenn die Kirchsprengel verschieden sind, auch dem Prediger, dem die gewählte Schule übergeben ist, — die Absicht angezeigt worden. Das Nähere s. in der Verordnung vom 1. Mai 1826. (Off. B. = Bl. 1826, St. 18.)

5) Die Lehrstunden muß der Prediger in einer eignen Lektionstabelle abfassen, welche in der Schule anzuschlagen ist, damit man genau wisse, wie in jeder Stunde die Kinder beschäftigt werden.

6) Auch die zweckmäßigen Schul- und Lesebücher, außer der Bibel, dem Gesangbuche und LandesKatechismus, sollen von dem Prediger in Vorschlag gebracht werden.

7) Von Zeit zu Zeit, etwa jedes Quartal, soll der Prediger die Schullehrer seines Sprengels zu sich kommen lassen, um sich mit ihnen über Schulangelegenheiten zu besprechen. Ueber diese Conferenzen soll jedesmal ein Protocoll vom

Prediger aufgenommen werden, und diese Protocolle dann mit dem Officialberichte und dem Schulverzeichnisse an den Präpositus, durch diesen aber an den Superintendenten, gleich nach Ostern jeden Jahrs, gelangen.

Gewiß sind diese Conferenzen sehr heilsam, und der Prediger, dem es wirklicher Ernst ist, seine untergebenen Schullehrer immer tüchtiger für ihr Fach zu machen, wird sie gewiß nicht lästig oder gar unnöthig finden. Dies könnte nur der, dem es ziemlich gleich ist, wie es in seinen Schulen zustehe. Er hat bei solchen Gelegenheiten die beste Veranlassung, die Schullehrer über so manches zu belehren, was ihnen noch abgeht, ihre Vorstellungen über dies und jenes zu berichtigen, ihnen manche Frage ans Herz zu legen, die ihnen wichtig sein kann, sie zu ermuntern, etwanige Fehler zu rügen, wozu sonst weniger leicht sich Gelegenheit finden möchte. — Ueberhaupt bleibt er so in einer nähern Verbindung mit den Schullehrern, lernt sie nach ihren Fortschritten, ihrem Character besser kennen, und kann ihnen wohlthätig werden.

Viele Prediger sind auch der Verordnung sehr zweckmäßig nachgekommen, und es mag hier einiges darüber in folgenden Gegenständen stehen.

Es wurde den Lehrern die Wichtigkeit ihres Berufs, der Umfang ihrer Pflichten, ans Herz gelegt, mit besonderer Ermunterung zur Treue im Unterricht.

Ferner wurde verhandelt bei verschiedenen Conferenzen, über die zweckmäßigste Einrich-

tung des Stundenplans. Ueber die angemessene Beschäftigung der verschiedenen Klassen der Schule zu einer Zeit.

Anzeige der Gebete, die die Schüler hersagen, Beurtheilung derselben, oder Vertauschung mit zweckmäßigen.

Ueber den Gebrauch nöthiger Schulbücher.

Vom Singen, und daß die Kinder dazu zu gewöhnen, nicht mit übermäßiger Stimme, sondern sanft zu singen.

Ueber zweckmäßiges Lesen der heil. Schrift; wann die Kinder darin zu lesen anfangen können? — (nicht zu früh.) Was mit ihnen zu lesen sei?

Sorgsame Betreibung der biblischen Geschichte, und Behandlung derselben.

Ueber die Methode im Rechnen und Schreiben.

Anweisung, die Kinder zu einem deutlichen, verständlichen und richtigen Lesen zu gewöhnen.

Begegnung des Aberglaubens bei Kindern.

Die Lehre vom Eide, wie sie besonders Kindern faßlich zu machen sei.

Ueber die Disciplin in der Schule, Art der Strafen u.

Anleitung zur Beförderung der Sittlichkeit der Kinder, der Wohlständigkeit, z. B. daß sie auf dem Gange aus der Schule und zu derselben, wie überhaupt außer derselben, sich schicklich, ohne Geräusch, betragen; — daß zwischen den Schulstunden nicht Knaben und

Mädchen zugleich, sondern diese und jene besonders hinausgehen müssen, u. s. w.

Was der Lehrer dazu wirken könne, daß die Kinder die guten Lehren, die sie hören und wissen, auch in Anwendung bringen? —

Verhalten des Lehrers bei einzelnen Fehlern der Kinder, z. B. Lüge, Trägheit, Diebstahl u. a.

Anzeige besonderer Fälle von Seiten der Schullehrer, wobei sie den Rath des Predigers nöthig haben möchten.

Dann kann auch der Prediger selbst einzelne Abschnitte der Bibel mit den Schullehrern lesen, z. B. die Parabeln Jesu, sie ihnen erläutern, sie die darin liegenden Lehren und Pflichten aufsuchen lassen, nebst Anleitung, wie sie mit den Kindern zu behandeln sind. Auch einzelne Begriffe, als Gnade, Furcht Gottes, Seligkeit, Reich Gottes u. a. können entwickelt werden.

Einige Prediger geben auch den Schullehrern Materien zu kleinen Ausarbeitungen auf, als über diese und jene Eigenschaft Gottes, über einzelne Pflichten, Stücke aus der biblischen Geschichte, catechetisch zu bearbeiten, u. s. w. Die Aufsätze werden dann vorgelesen und beurtheilt.

Außerdem können bei solchen Konferenzen manche Erkundigungen angestellt werden, z. B. woher die etwanigen Schulversäumnisse entstehen? — Ob die Schullehrer etwa die Kinder aus

ihrer Schule zu häuslichen Arbeiten und Verrichtungen während der Unterrichtszeit brauchen? (welches durchaus nicht gestattet sein soll.) Welche Kinder sich vorzüglich gut betragen? Wie die Eltern sich gegen den Schullehrer verhalten? — u. s. f. — Manche Winke und Belehrungen lassen sich hier geben, die bei dem Schulbesuche, in der Gegenwart der Kinder, nicht an der rechten Stelle sein würden.

Wer sieht nicht, wie viel Gutes der Prediger durch diese Conferenzen wirken kann, dem es wahrhaft am Herzen liegt, für das Beste seiner Schulen und seiner Schullehrer zu sorgen! Wie sehr ist es daher zu wünschen, daß alle Prediger die hohe Vorschrift so treu benützten, als sie weise und wohlgemeint gegeben ist!

Das Wesentliche des bisher Gesagten, gilt eben so für die ritterschaftlichen Schulen, für welche übrigens eine besondere Verordnung erlassen ist, unterm 21. Juli 1821. (Off. W.-Bl. 1821, St. 24.)

Die anzustellenden Lehrer in den ritterschaftlichen Schulen sollen von dem kompetirenden Präpositus geprüft werden, nach einer besondern Instruction; zu welcher Prüfung auch der kompetirende Prediger gezogen wird. Die Sorge für diese Schulen wird der Prediger sich nicht minder treu angelegen sein lassen.

Wem überhaupt das Wohl der Schulen am Herzen liegt, — und dies ist doch bei einem Manne, der mit der Antretung des Predigtamts die Sorge für sie mit übernimmt, mit Recht

vorauszusetzen, — der wird diesen Theil seiner Amtspflicht mit regem Eifer zu erfüllen bemüht sein, und so sich edel um die Nachwelt verdient machen, für welche durch sein Mitwirken ein besseres Geschlecht in veredelten Menschen hervorgeht.

Vom Schulwesen vergl. Siggelkow's Handbuch Tit. X. und m. kl. Gesefsammlung ¹⁾.

XIII.

Von andern Berrichtungen des Predigers.

Es giebt manche besondere Obliegenheiten des Predigers, die nicht sein Amt selbst zunächst angehen, aber doch vorschriftmäßig von ihm besorgt werden müssen. Dahin gehört:

1) Die Führung des Kirchenbuchs. Ohne genaue Verzeichnung der in der Gemeinde Gebornen, Copulirten, Verstorbenen *zc.*, würde man in tausend Fällen in Verlegenheit gerathen,

¹⁾ Weitere gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Schul-sachen s. bei Gesenius S. 50 — 67. Wegen Einrichtung von Schulvorständen an sämtlichen Landschulen in Domainen ist eine landesherrliche Verordnung vom 19. Septbr. 1842 nebst einem Regulativ für diese Schulvorsteher im off. Wochenbl. 1842, Nr. 54 veröffentlicht und nebst Erläuterungen in besonderem Abdruck den einzelnen Predigern zugestellt worden.

und auch die weltliche Behörde kann diese Notizen nicht entbehren, die in vielen Fällen entscheidend werden für Familienangelegenheiten. Kirchenbücher sind also Denkmäler, die ihre Wichtigkeit durch alle Zeiten bewähren. Dem Prediger ist es anvertraut, sie mit aller Sorgfalt und Genauigkeit zu unterhalten. Dies Vertrauen wird der gewissenhafte Mann nicht täuschen, sondern seine *fides pastoralis* allwege aufrecht erhalten, und wie kann das anders geschehen, als durch die gehörige Pünktlichkeit in der Aufzeichnung gedachter Acte und Vorfälle in der Gemeinde? —

Wie das Kirchenbuch zu führen sei, das sieht er aus dem Exemplare, das er vorfindet, vorausgesetzt, daß es nicht nachlässig unterhalten sei. Einzelne Anweisungen sind im Vorhergehenden hierüber gegeben. Die Staatsregierung hat sichs angelegen sein lassen, die möglichste Vollständigkeit der Kirchenbücher zu befördern, und zu dem Ende manche Verordnungen erlassen. (S. m. K. Gesetzsammlung zum S. 171 und Off. W.-Bl. 1823, St. 38.) Der gute Prediger findet seinen Ruhm darin, mit möglichster Treue diese Staatszwecke zu befördern, er würde es sich zum Vorwurfe und Schimpfe rechnen, wenn auch nur im Kleinsten ein Tadel sein Kirchenbuch treffen müßte. Er wird es daher nicht zu einer Mühe von Selten seines Ephorus, der alljährig alle Abschriften nachsieht, kommen lassen. Hier stehe nur noch folgendes:

a) Die eben erwähnte Abschrift, das Duplum des Kirchenbuchs wird am besten in der Art geführt, daß der Prediger jedesmal, wenn er eine Nachricht ins Kirchenbuch einträgt, zugleich dieselbe in das angelegte Duplum eintrage. Er thue dies sogleich, oder doch denselben Tag, wo der Act vorfällt. Durch Verschieben kann es sonst leicht vergessen werden, und das Kirchenbuch wird mangelhaft. So ist es weit bequemer, als wenn der Prediger erst am Ende des Jahres die ganze Abschrift der Jahresvorfälle machen wollte, welches weder angenehm noch sicher ist, indem er leicht bei diesem Abschreiben etwas übersehen und auslassen kann. Am Schlusse des Jahres ist dann zugleich sein Duplum fertig, und liegt zum Abschicken bereit ¹⁾. Unter dieser Abschrift des Jahrganges ist der Attest des Predigers mit folgenden vorgeschriebenen Worten beizufügen:

„Dies sind die, im nächstvergangenen Jahre in meinem Kirchspiele Getauften, Copulirten, Confirmirten und gestorbenen Personen, so

¹⁾ In Folge der auf 4 Wochen ausgedehnten Laufzeit, und in Rücksicht auf die gehörige Ordnung in den Taufregistern ist verordnet worden:

1) daß alle in einem gewissen Jahre gebornen Kinder auch in dem Geburts- und Taufregister dieses Jahres, auch wenn sie erst in dem folgenden getauft sind, aufgeführt werden, und

2) daß deshalb die Einsendung des Duplums bis 4 Wochen nach Neujahr gefristet sein soll.

wie solche in dem hiesigen Kirchenbuche von mir getreulich aufgezeichnet und beschrieben stehen, welches ich nach Amtspflicht hiermit bezeuge."

"N. N. d. . . .

N. N. Prediger." —

(Mit Beidrückung des Kirchensiegels.)

b) Man schreibe gesammte Taufnamen, auch der Eltern, welche taufen lassen, der Copulirten, Verstorbenen u. ins Kirchenbuch, und begnüge sich nicht, einen Taufnamen allein anzuführen. Es können sonst in der Folge leicht große Verwirrungen entstehen.

c) Man schreibe recht leserlich, und bediene sich einer guten schwarzen Tinte. Die Nothwendigkeit ist für sich klar.

d) Man lege sich zugleich ein Register über das Kirchenbuch an, oder führe solches, wo es schon vorgefunden wird, sorgfältig fort, zur Erleichterung des Auffuchens bei beehrten Scheinen, oder nachzuweisender Kunde in einzelnen Fällen ¹⁾.

2) Die Einsendung der Adventsliste. Hierüber findet sich die nähere Vorschrift in Siggelkow's Handbuche S. 171 und m. kl. Gesetzsammlung zu diesem S. Diese Listen sind bald nach dem 1sten Advent an den Präpositus des Cirkels zu schicken, welcher sie mit einer Generalliste zur Großh. Regierung befördert.

¹⁾ Weitere Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher, eines Registers zu denselben u. s. bei Gesenius pag. 82.

Der Prediger darf nach dem 1sten Advent nicht lange damit zögern, etwa in der Erwartung, ob vielleicht noch ein gebornes Kind gemeldet werde; dieser Fall würde für die Liste des folgenden Jahrs gehören.

3) Die Anfertigung des Verzeichnisses der Eingepfarrten. S. Siggelkow's Handbuch S. 170 und m. kl. Gesefsammlung.

Da der Prediger nicht selbst in der Gemeinde herumreisen und gesammte Eingepfarrte aufschreiben kann; so läßt er durch den Küster und die Schulmeister diese Verzeichnisse in ihrem Orte besorgen und sich einreichen, welche er dann genau nachzusehen hat. Daß er die Schullehrer dabei zu Hülfe nehmen darf, ist auch in der Verordnung vom 14. Mai 1818 vorgeschrieben.

4) Die Führung der Kirchenrechnung. S. Siggelkow's Handbuch S. 55 f. f. und m. kl. Gesefsammlung S. 57. 61.

Der Prediger, als Kirchenöconomus, hat sich ein Manual für Einnahme und Ausgabe zu halten, in welches er sorgsam gleich jeden Posten einträgt, und hiernach am Ende des Jahrs seine Rechnung formirt, welche er mit dem Duplo an den Superintendenten einsendet. Die gehörige Accurateffe wird der gewissenhafte Prediger ohnehin auf diese Rechnungsführung wenden, wenn er nicht auch schon sonst die Monitur scheuen müßte, die den Nachlässigen trifft.

Bei den auszuleihenden Kirchengeldern ist die größte Sorgfalt zu beweisen, daß sie

sicher untergebracht werden. Nach einer Verordnung vom 28. Apr. 1827. (Off. W.-Bl. 1827, St. 19) sollen die Berechner ihre Vorschläge zur Wiederbelegung einzelner Kapitalien und der Vorräthe, 3 Monate vor dem land-üblichen Zahlungstermin, bei dem Superintendenten einreichen, welcher sie dann zur Großherzogl. Regierung einreicht. — Auch ist aufs neue eingeschärft, daß keine Kirchengelder ritterschaftlichen Patronats ohne Consens des Superintendenten verliehen werden dürfen. (Off. W.-Bl. 1826, St. 1).

Wie es mit der Anmeldung der geistlichen Abgaben und deren Eintragung in die Hypothekenbücher gehalten werden solle, darüber ist eine Verordnung aus Großherzogl. Regierung unterm 28. Nov. 1822 erschienen, folgenden Inhalts:

a) Alle Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit, welche als Zinsen früher in den ritterschaftl. Gütern belegter Kapitalien in Betracht kommen, wenn auch diese unablässlich sind, müssen auf die, wegen Niederlegung der Hypothekenbücher ergehenden Proklamata, angemeldet werden, wenn sie nicht von den Nachtheilen §. 8. der Hypothekenordnung ergriffen werden sollen.

b) Auch andere Abgaben, wenn sie zur Zeit des Liquidationstermins schon fällig geworden, müssen angemeldet werden.

c) Die laufenden Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit sind einer Anmeldung zwar nicht bedürftig, da sie in die Beschreibung des Guts,

die dem Hypothekenbuche vorausgeht, mit aufgenommen werden; doch muß der Prediger, auf Erfordern des Gutsbesizers, selbige jedesmal genau verzeichnen, und die Richtigkeit *sub fide pastoralis*, mit beigedrücktem Kirchensiegel beglaubigen.

d) Gerechtsame und Verpflichtungen, die dem Gute in Beziehung auf Kirche und Geistlichkeit besonders zustehen, auch jede Local-Observanz, Pacht- und Erbpacht-Rechte über geistliche Ländereien, müssen speciell erwähnt, und was dabei etwa ungewiß und streitig ist, als solches bezeichnet werden. —

Auf alle diese Punkte hat der Prediger bei solchen Anmeldungen genau zu achten, wenn er nicht in Nachtheile gerathen will.

Bei der Kirchen-Deconomie kommen die Juraten dem Prediger zu Hülfe. In Ansehung der Wahl der Kirchenjuraten ist bestimmt, daß es den kompetirenden Beamten überlassen sein soll, die paßlichen Subjecte zum Juratendienst dem Prediger in Vorschlag zu bringen, welcher sodann, wenn er gegen die Person nichts gegründetes einzuwenden hat, selbige seinem vorgesetzten Superintendenten zur Beeidigung und Anweisung namhaft macht. Off. B.-Bl. 1825, St. 8.

Die Hauswirth, Bäuer, Erbzinäleute in den Domänen sind schuldig, wenn sie sich dazu eignen und von den Beamten gewählt werden, sich dem Juratendienste nicht zu entziehen, sondern denselben anzunehmen, oder, wenn sie ihn schon bekleiden, so lange zu behalten, als sie

dazu fähig sind, oder Glieder der Gemeinde bleiben. Prediger sollen von Zeit zu Zeit das Nothwendige und Ehrevolle des Juratenamts, und die Christenpflicht zur willigen Annahme desselben, bei passlicher Gelegenheit darstellen, auch den Juraten durch gehörige Zuziehung zum Bau- und Rechnungswesen, und durch angemessene Auszeichnung, die Ausübung ihres Amts wichtig und angenehm zu machen suchen. (Dff. W.-Bl. 1824, St. 26.)

Dies wurde näher dahin bestimmt: 1) daß die Juraten nicht bloß bei der jährlichen Zimmerbesichtigung stets zugegen sein, sondern auch bei Reparaturen, die sonst vorkommen, von dem Prediger jedesmal zugezogen werden sollen, um über die Nothwendigkeit, zweckmäßige Beschaffung, die Anschaffung der Materialien u. mit ihnen zuvor sich zu berathen. 2) Daß sie bei solchen Reparaturen die Aufsicht über die Handwerker und Arbeiter führen, 3) die Rechnungen derselben, ehe sie bezahlt werden, erst nachsehen und unterschreiben, 4) die Einnahme der Kirche an Klingbeutel-, Stuhl-, Glockengelde, mit berechnen, und 5) daß am Schlusse des Jahrs die Kirchenrechnung, ehe sie zur Revision eingesandt wird, mit ihnen durchgegangen und von ihnen mit unterschrieben werde. (Dff. W.-Bl. 1824, St. 59.)

5) Die Aufbewahrung der Pfarr- und Kirchensachen. — Alle Schriften und Papiere, und was sonst zu den Kirchen- und Pfarrsachen gehört, muß der Prediger sorgsam aufbewahren, und sich ein eigenes Behältniß dazu anschaffen, allenfalls um die Erlaubniß an-

suchen, ein solches auf Kosten der Kirche fertigen zu lassen. Nach einem Regiminalrescript vom 24. Febr. 1827 an die Superintendenten, soll der Superintendent jedesmal nach dem Absterben eines Predigers sofort durch den Confessionarius des Defuncti, Bericht über den Zustand der, der Führung und Aufsicht des Letztern anvertraut gewesenem kirchlichen Schriften und Urkunden einholen, und Anstalt treffen, daß solche nicht während des Gnadenjahrs beschädigt werden, oder gar abhanden kommen; auch nach jeder Pfarrbesetzung über den Zustand solcher Gegenstände an Großherzogl. Regierung berichten. — Den Nachlässigen würde also hier nach seinem Tode Schmach treffen, und die Seinigen geriethen in Kosten, wenn z. B. das off. Wochenblatt, die Staats-Calender, u. a. Sachen, die aufbewahrt werden sollen, nicht vollständig vorhanden wären, folglich ersetzt werden müßten. Die Regiminalrescripte, Verordnungen u. s. w. sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren, und wird es zweckmäßig sein, ein Verzeichniß über alle solche Kirchen- und Pfarrsachen anzulegen, oder das schon vorhandene vollständig zu unterhalten.

6) Das Halten eines Currendenbuchs. Vieles, was Kirchen- und Pfarrangelegenheiten betrifft, wird dem Prediger durch Currenden, oder Missiyn, die in dem Cirkel herumgehen, durch den Superintendenten oder Präpositus mitgetheilt. Nothwendig ist es daher, daß der Ordnung liebende Mann sich ein Buch halte, in welches er jedesmal den Inhalt der

Currende, oder der Verordnung eintrage, um sich so in steter Kunde mit dem von ihm zu Beobachtenden zu erhalten. Hoffentlich wird er schon ein solches Currendenbuch vorfinden, welches daher ferner von ihm treu zu unterhalten und fortzuführen ist.

7) Die Synodalarbeiten. S. Siggelkow's Handb. Tit. IV. wo das Wesentliche angeführt ist, und m. kl. Gesetzsammlung.

Die Synodalfragen, welche von der eigentlichen Synodalaufgabe verschieden sind, sollen freilich alle Jahre beantwortet werden, z. B. über den Zustand der Gemeinde, die Schulen u. s. Leicht werden daher die Beantwortungen oft auf dieselbe Art ausfallen, weil nicht immer solche Veränderungen bemerklich sind, die einer besondern Aushebung bedürften.

Die Frage: wie es mit dem thätigen Christenthum stehe? — kann indessen in mehrere zerlegt werden; z. B. a) ob die Stimmung der Gemeinde im Ganzen mehr zum Bessern, oder zum Schlimmern sich neige? b) welche Fehler — und auch welche lobenswerthe Eigenschaften sich besonders zeigen? — c) ob die Kirche fleißig besucht werde, und ob Andacht in den Versammlungen herrsche? — d) ob die Zahl der Communikanten sich vermehrt oder vermindert habe? — e) ob offenbare Religionsverächter sich finden? — f) ob über Sonntagsentweihung zu klagen sei? u. a.

So auch in Ansehung der Schulen: ob die Kinder regelmäßig sie besuchen? — wie es mit der Sommerschule stehe? — ob die Lehrer treu

sind fleißig ihre Pflicht erfüllen? — ob sie sich gegen den Prediger widerspenstig beweisen? — wie oft der Prediger die Schulen besucht habe, und wie er dabei verfare? — f. f.

Die tentirten Kandidaten wurden sonst bei den Synodalberichten mit aufgezeichnet; nach neuerer Verordnung vom 11. Sept. 1826 aber, sollen sie jedes Jahr gleich nach Michaelis von jedem Prediger in seiner Parochie verzeichnet und dem Präpositus gemeldet werden, der an den Superintendenten berichtet.

Jetzt sind auch Berichte über die tentirten Kandidaten, die sich in der Parochie des Predigers befinden, von diesem abzustatten, theils über ihren sittlichen Wandel, und ob sie zur Kirche und zum heil. Abendmahl sich halten, theils über ihre Uebungen im Predigen. Der rechtschaffene Prediger wird der Wahrheit die Ehre geben, und durch Unparteilichkeit in solchen Berichten, die an den Präpositus gehen, den wohlthätigen Zweck der Verordnung bestens zu befördern suchen.

Auf die eigentliche Synodalausarbeitung selbst den gehörigen Fleiß zu wenden, darf von dem Manne erwartet werden, der alle Verhältnisse seines Amtes ehrt. Er wird suchen, etwas zu liefern, das den Mann verkündige, der sich anlegen sein läßt, auch in Kenntniß und Wissenschaft seines Faches rühmliche Fortschritte zu machen. Dazu die Ermunterung zu geben, ist der Zweck der Synodal-Anordnung. Wie dürfte er bei der Antretung seines Amtes, sein Wissen für so abgeschlossen halten, daß es keiner Er-

weiterung und Vervollkommenung fähig wäre? — Oder sollte es ihm am Willen dazu fehlen, dann wäre er selbst und seine Gemeinde zu bedauern. Das „fleißige Studiren“, das jedem in seiner Vocation zur Pflicht gemacht wird, müsse ihm keine leere Formel sein, sondern seine Kraft ernstlich in Anspruch nehmen. — Führt er so getreu fort, den Umfang seines Wissens zu erweitern, sich nachzuhelfen, wo er es bedarf, in die verschiedenen wissenschaftlichen Fächer des Amts immer tiefer einzudringen, vornämlich aber das Buch der Bücher, die heilige Schrift, aus welcher, als aus einer unerschöpflichen Quelle, er fortwährend schöpfen soll, in der Grundsprache zu lesen, zu erforschen, um so fürs Praktische sich immer neuen Stoff zu sammeln; — dann ist er der ehrenwerthe Mann, der würdige Arbeiter. Seine Würde trägt er in sich selbst, und auch bei Andern wird ihm wahre Achtung nicht fehlen. ¹⁾

¹⁾ Das Synodalwesen in Mecklenburg-Schwerin hat durch die Synodal-Ordnung vom 29. Decbr. 1841 (publicirt in der Beilage zum off. W.-Bl. 1842, Nr. 5, außerdem in besonderem Abdrucke nebst Erläuterungen der Synodal-Ordnung den einzelnen Predigern zugesertigt) eine wesentliche Veränderung und weitere Entwicklung erhalten. In jenen Verfügungen finden sich unter andern auch genaue Bestimmungen über die Synodal-Arbeiten und über die Gemeinde-Berichte.

XIV.

Kleine Tabelle

zur Uebersicht der bestimmten Verrichtungen
des Predigers.

Neujahr, bald ¹⁾ nach demselben werden die
Abschriften der Kirchenbücher
an den Präpositus gesandt.

— Zwischen Neujahr und Ostern, Ein-
sendung der Kirchenrechnung an
den Superintendenten.

Ostern, oder bald nachher, die Schulcon-
ferenz-Protocolle, nebst den
Schulberichten an den Präpositus
zu senden.

— Um oder bald nach Ostern ist der
Extract der männlichen Gebor-
nen, zum Zweck des Loosens der
Militairpflichtigen, aus dem
Kirchenbuche, auf Erfordern der
Obrigkeit, zu machen ²⁾.

Johannis, gegen die Zeit wird die Synode
gehalten, zu welcher die Berichte
und die Ausarbeitung fertig sein,
und bei selbiger abgegeben werden
müssen.

¹⁾ 4 Wochen.

²⁾ Wegen Ausstellung etwaniger Geburtscheine
für die Loosenden s. off. W.-Bl. 1823, St. 39.

Nach der Ernte, das Erntedankfest zu halten,
und dabei eine Collecte für die
Predigermittwenkasse zu sammeln.

Michaelis, gleich nachher werden die tentir-
ten Candidaten, die sich in der
Gemeine finden, verzeichnet, und das
Verzeichniß dem Präpositus zugesandt.
Bald nach Michaelis sind die Win-
terschulen zu eröffnen.

Martini sind die Verzeichnisse der Ein-
gepfarrten an den Präpositus ein-
zusenden.

Die Vorbereitung der Confirman-
den hebt an, wenn nicht früher.

Advent, vom 1sten bis 2ten sind die Listen
der Gebornen, Verstorbenen,
Copulirten und Confirmirten
an den Präpositus einzuschicken.

XV.

Antiphonien.

Die gewöhnlichen Collecten, die an Sonn-
und Festtagen aus dem Altare abgesungen wer-
den, sind in der Kirchenordnung fol. 172 f.
enthalten; aber die kurzen Antiphonien sind nicht
angegeben. Nach den verschiedenen Zeiten des
Kirchenjahrs giebt es deren verschiedene, z. B.
folgende:

Im Advent, an den 4 Sonntagen:
Bereitet dem Herrn den Weg! Hallelujah. —
Und machet seine Steige richtig! Hallelujah. —

Im Weihnachtseste.

Ein Kind ist uns geboren! Gelobt sei Gott! —
Und ein Sohn uns gegeben! Gelobt sei Gott. —

Oder:

Kündlich Groß ist das gottselige Geheimniß.
Hallelujah! —

Gott ist geoffenbaret im Fleisch. Hallelujah! —

Auf Neujahr.

Herr, Du bist unsere Zuflucht für und für! —
Du bist Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit! —

An den Sonntagen nach Neujahr.

Herr, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen!
Dein guter Geist führe mich auf ebner Bahn! —

In der Fastenzeit.

Christus ist um unsrer Missethat willen verwundet! —

Und um unsrer Sünde willen zerschlagen! —

Im Osterseste.

Christus hat dem Tode die Macht genommen.
Gelobt sei Gott! —

Und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht.
Gelobt sei Gott! —

Oder:

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Hallelujah! —
Und er wird mich aus der Erde auferwecken.
Hallelujah! —

Auf Himmelfahrt.

Gott fährt auf mit Sauchzen. Hallelujah! —
Und der Herr mit heller Posaune. Hallelujah! —

Im Pfingstfeste.

Schaff' in mir Gott ein reines Herz! Hallelujah!
 Und gieb mir einen neuen gewissen Geist!
 Hallelujah! —

An den Trinitatis-Sonntagen.

Gott, gieb Frieden in deinem Lande! —
 Glück und Heil zu allem Stande! —

Auch kann an diesen Sonntagen abgewechselt werden mit der Antiphonie: Herr lehre mich thun u., welche auch für die Sonntage zwischen Oftern und Pfingsten gebraucht werden kann.

Am Bußtage.

Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte! —
 Und tilge meine Sünden nach deiner großen
 Barmherzigkeit! —

Oder:

Herr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden!
 Und vergilt uns nicht nach unsrer Missethat! —

Am Erntedankfeste.

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich!
 Hallelujah!
 Und seine Güte währet ewiglich! Hallelujah!

Mehrere s. in Studemunds Antiphonien,
 Chören und Gebeten für das Monochord,
 Parchim, 1822.

Anhang einiger Formulare.

1. Das alte Tauf-Formular aus der Mecklenburgschen Kirchenordnung, abgekürzt und in einfacher Sprache.

Lieben Freunde in Christo! Wir werden durch Gottes Wort belehrt, erfahren es auch vielfältig in unserm Leben, daß wir und alle Menschen eine sinnliche Natur an uns haben, die uns zu vielen Sünden und Vergehungen verleitet, wegen welcher wir Gott mißfällig sind, und weder hier ruhig, noch dort selig werden könnten, wenn uns nicht aus diesem unseligen Zustande durch Gottes einigen Sohn, unsern lieben Herrn Christum, geholfen wäre, der in die Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen.

Auch dieses gegenwärtige Kind hat mit uns die gleiche unvollkommene Natur, und ist, wie wir, der Sünde unterworfen, gegen welche es in seinem Leben zu kämpfen haben wird. Darum kommt auch ihm es zu Gute, daß Gott, der Vater aller Gnade, seinen Sohn Christum zum Retter und Erlöser sandte, der allen Menschen seine Wohlthaten anbietet, und sie von Sünde und Verdammniß frei macht, wenn sie gläubig zu ihm sich halten; ja der auch Kinder aufnimmt, und befohlen hat, daß man sie zu ihm bringe, um von ihm gesegnet zu werden, der ihnen auch Antheil an seinem Reiche verheißet.

Lasset uns daher aus christlicher Liebe dieses zarten Kindes herzlich uns annehmen, es im innigen Gebete dem Herrn empfehlen, daß es

von ihm ins Reich der Gnaden und in seine Gemeinschaft aufgenommen werde!

Wir sind dabei der festen Zuversicht, der Herr werde sich gnädig zu uns neigen, und unser Gebet erhören, womit wir ihm dieses Kind darbringen und seiner Fürsorge empfehlen.

W u n s c h.

Geist Gottes, sei mit diesem Kinde, und gib Zeugniß seinem Geiste, daß es ein Kind Gottes sei!

N. N. Empfange das Zeichen des Kreuzes, zur Hinweisung auf unsern Herrn, der für uns das Kreuz erduldet hat.

G e b e t.

Allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir rufen dich an für dieses Kind, das sich dir durch die Taufe zu eigen ergeben will und deine ewige Gnade sucht. Nimm es auf, Herr! und nach der Verheißung deines Wortes: bittet, so werdet ihr nehmen! reiche auch das Gute diesem Täuflinge dar, der sich dir weihet, daß er der Segnungen theilhaftig werde, die du mit dieser heiligen Stiftung verbunden hast, durch Christum, unsern Herrn! Amen.

Fernerer Gebet.

(Etwa abwechselnd zu brauchen.)

Allmächtiger Gott! Du hast von je her durch ausgezeichnete Straferempel bewiesen, daß dir das Böse mißfällt, und nur das Gute wohlgefällt. Dein Gericht traf ein verderbtes Geschlecht

der Vorzeit; aber die einzelnen Guten wußtest du zu erhalten. Du willst also, daß wir von Sünden uns reinigen und der Heiligung nachstreben, nach der Heiligkeit deines Sohnes, der sich selbst taufen ließ, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen. So laß denn auch an diesem Täuflinge dies Bad der Weihe kräftig werden, daß er künftig vor der Sünde bewahret, durch Glauben und Wandel sich als einen rechten Christen beweiße, als deinen wahren Verehrer, und mit allen Gläubigen deiner Verheißung eines ewigen Lebens würdig werde, durch Jesum Christum, unsern Herrn! Amen.

Tröstlich ist's, was die heilige Schrift von der Aufnahme der Kinder sagt. Marc. 10, 13 — 16. Und sie brachten f. f.

E r m a h n u n g.

(Wenn es die Zeit zuläßt.)

Lieben Freunde! Wir lernen hieraus beides, unsere natürliche Hilfsbedürftigkeit, und die gnädige Bereitwilligkeit des Herrn, sich unser anzunehmen. — Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch, sinnlicher Natur, und kann so durch sich nicht geschikt sein zum geistigen Leben des Reichs Gottes, wenn es nicht von neuem geboren, geheiligt und gebessert wird. Auch Kinder werden deshalb zu Jesu gebracht, als seiner Gnade und seines Segens bedürftig.

Aber wie trostvoll für uns, daß Jesus, unser Herr, keinen auch der Kleinsten, der zu ihm kommt, verstoßen, sondern allen gnädig sein und

helfen will. Er nimmt sich ihrer mit Milde an, verspricht ihnen Theil an seinen Wohlthaten, und segnet sie, daß sie Kinder seines himmlischen Vaters und Miterben seiner Seligkeit sein sollen. Er erinnert hierbei auch uns, daß wir kindlich im Glauben bleiben, in Einfalt des Herzens vor Gott wandeln, Unschuld und Reinigkeit bewahren sollen, damit auch wir nicht verstoßen werden, sondern Antheil haben an seinem ewigen Reiche.

Dessen allen war einst die Taufe bei uns ein äußeres Zeichen, und sie soll es auch so bei diesem Kinde sein, welchem wir den Segen unsers Herrn erflehen.

B. U. (Mit Auflegung der Hand).

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit!

(Zu den Zeugen.) Lieben Freunde! Ihr habt euch dieses Kindes aus christlicher Liebe angenommen, seid Zeugen und Beistände seiner Taufe, und vertretet es bei dieser heiligen Handlung. Ihr wollet daher nun auch an seiner Stelle die Fragen beantworten, welche es kund machen sollen, zu welchem Glauben und Bekenntniß es getauft werde.

N. N. Entsagest du der Sünde und allem Bösen? —

Glaubest du an Gott den Vater, u. s. w.

Schlußgebet.

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich hierdurch in seine Gnade und in die Gemeinschaft des Christenthums

aufgenommen, dir Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit zugesichert hat, der erhalte dich in seinem Bunde treu und standhaft, bis ans Ende!

Der Segen.

Der Herr segne dich und behüte dich! u. s. w.

(In dieser Form kann der alte Ritus immer noch angemessen gebraucht werden, ohne daß dem Sinne desselben Eintrag geschieht. Der Exorcismus ist bekanntlich abgeschafft.)

2. Gewöhnliche Copulationsrede.

Gott, blicke gnädig auf diese Verlobten, die sich, nach deiner Anordnung auf's innigste mit einander verbinden wollen. Laß sie es fühlen, daß Sie vor dir sich ihr Versprechen ablegen, damit sie treu ihren Bund bewahren, und deines Segens sich freuen! Amen.

Lieben Freunde! Ihr stehet jezt im Begriff, hier vor Gott eine enge Verbindung zu schließen, und zwar auf eure Lebenszeit; eine Verbindung, von welcher großen Theils eure beiderseitigen Schicksale mit abhängen werden für die Zukunft eurer Tage. — Mit Recht läßt sich erwarten, daß Ihr selbst zuvor schon hinlänglich die Wichtigkeit derselben, und auch die Pflichten, welche sie euch auflegt, werdet bedacht und zu Herzen genommen haben. Es wird deshalb hier nur nöthig sein, euch noch mit einigen Worten dieselben wieder vorzuhalten, um sie euren Gemüthern desto mehr zu empfehlen.

Sehr weise und wohlthätig ist die göttliche Verordnung, daß ein Mann und eine Frau sich

durch die Ehe mit einander vereinigen sollen, um gemeinschaftlich ihr Leben zu führen, sich beiderseitig zu helfen und zu unterstützen, die Beschwerden zu erleichtern, und ihre Zufriedenheit zu befördern. Wie viel kann solche Verbindung beitragen, das Glück des Lebens zu vermehren, wenn sie auf die rechte Art geführt wird!

Deshalb haben nun auch beide Theile die Pflicht auf sich, Alles dazu beizutragen, daß durch sie Gottes Absicht bei dieser Stiftung erreicht werde. Beide sollen sich mit Liebe und Vertrauen einander begegnen, sich unverbrüchlich treu bleiben, die Eintracht und das gute Vernehmen unter sich erhalten, sich gegenseitig das Leben erfreulich zu machen suchen, und das Unangenehme und Mißfällige möglichst entfernen. Beide sollen gute Vorsteher ihres Hauses werden; Ordnung darin erhalten, ihre Kinder gut erziehen, daß sie nützliche und Gott wohlgefällige Menschen werden mögen. — So sollen auch Eheleute sich einander selbst liebevoll zum Guten anhalten, darin ermuntern und stärken, und als wahre Christen leben, um sich dadurch des Wohlgefallens Gottes zu erfreuen; denn an Gottes Segen ist Alles gelegen! und ist Gott für uns, wer mag dann wider uns sein?

Alles Dies ist Gottes Wille und Gebot. Hört hierüber die ausdrücklichen Aussprüche der heiligen Schrift selbst!

Unser Erlöser sagt vom Ehestande: „Der im Anfange den Menschen machte, der hat gemacht, daß ein Mann und ein Weib sein sollte; darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen, und zu seinem Weibe sich halten, und werden die zwei Ein Fleisch sein.“ — Er deutet hiemit die innige Verbindung an, welche Eheleute verknüpft, als welche sie sich die theuersten, vertrautesten und liebsten vor allen Andern sein sollen.

Paulus empfiehlt den Ehemännern: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus hat geliebet die Gemeine. — Also sollt ihr eure Weiber lieben wie eure eignen Leiber, und wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst!“ —

Er spricht aber auch zu den Ehefrauen: „Ihr Weiber, liebet eure Männer und seid ihnen folgsam; denn der Mann ist des Weibes Haupt.“ das heißt: er hat in allen Anordnungen und Verfügungen das erste Recht; das er aber auch mit Billigkeit, Vernunft und Sanftmuth brauchen soll; so wie denn auch die Gattin in allen billigen Dingen seinem Willen sich fügen soll. So ist es dem Herrn gefällig.

Von der Kinderzucht spricht Paulus: „Ihr Eltern, zieht eure Kinder auf in der Zucht und Ermahnung zum Herrn!“ — damit sie nämlich gute und nützliche Menschen werden, und das Andenken der Eltern in Ehren erhalten.

Wenn ihr, th. F., euch angelegen sein läßt, diese Vorschriften treu zu erfüllen, so wird

eure Ehe glücklich und von dem Herrn gesegnet sein.

Zwar werdet ihr auch manche Mühe und Beschwerde in diesem Stande zu tragen haben. Die Sorge für Unterhalt und Nahrung ist oft mit saurer Arbeit verbunden, auch ihr werdet euer Brot im Schweisse eures Angesichts essen müssen; die Erziehung der Kinder verursacht oft Unruhe und Kummer; Leiden, Krankheiten und Schmerzen werden euch treffen, und indem sie dem einen begegnen, auch den andern traurig machen. Aber bleibt nur muthig und vertrauensvoll zu Gott! Denn dies ist doch immer euer Trost, daß ihr wisset, euer Stand ist Gott angenehm und von ihm gesegnet. Hier ist freilich noch nichts Vollkommenes; aber der, mit welchem Gott ist, wird auch durch seinen Beistand Alles überwinden; denn der Herr verläßt die Seinen nicht! Darum: befehlt dem Herrn eure Wege, und hofft auf ihn! Er wird es wohl machen!

Wenn ihr daher mit diesen gottseligen Gesinnungen und Entschliessungen eure Ehe anfangt und fortführt, so könnt ihr euch ein zufriedenes und glückliches Leben zusammen versprechen. Das gebe Gott! —

So legt denn jetzt euer gegenseitiges Versprechen ab, hier an heiliger Stätte. (Vor dem Allwissenden.)

Ich frage euch, den Bräutigam N. N.: Ist es euer Wille und Entschluß, diese euch zur

Seite stehende N. N. als eure Ehefrau anzunehmen, euch ihr stets als einen christlichen und rechtschaffenen Ehemann zu beweisen, Freude und Leid mit ihr im Leben zu theilen, und euch nicht von ihr zu trennen, als bis Gott selbst euch scheiden wird durch den Tod? — Ist dies euer fester Vorsatz, so bezeugt es jetzt! — (Ja!)

Und wende mich auch an euch, die Braut N. N. mit der gleichen Frage: Ist es euer Wille u. s. w.

Wechselt nun die Ringe, zu einer Andeutung, daß die Schicksale des einen von euch auch die des andern sein sollen! — So theilet gleich forthin Freude und Leid! Herzliche Liebe wird euch Alles verschönern und mildern! — —

Bestätigt nun euer Versprechen mit dem Handschlage der Treue! —

(Die Hände werden zusammengelegt, der Prediger legt seine Hand über beide Hände, und spricht:)

Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Auf dies euer beiderseitig gegebenes Versprechen, bestätige ich, als Diener der Kirche, euren Ehebund, und spreche euch als Mann und Frau zusammen, im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

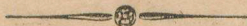
Noch spreche ich jetzt einen herzlichen Segenswunsch über euch aus. (Mit Auslegung der Hände auf die Häupter des Paares.)

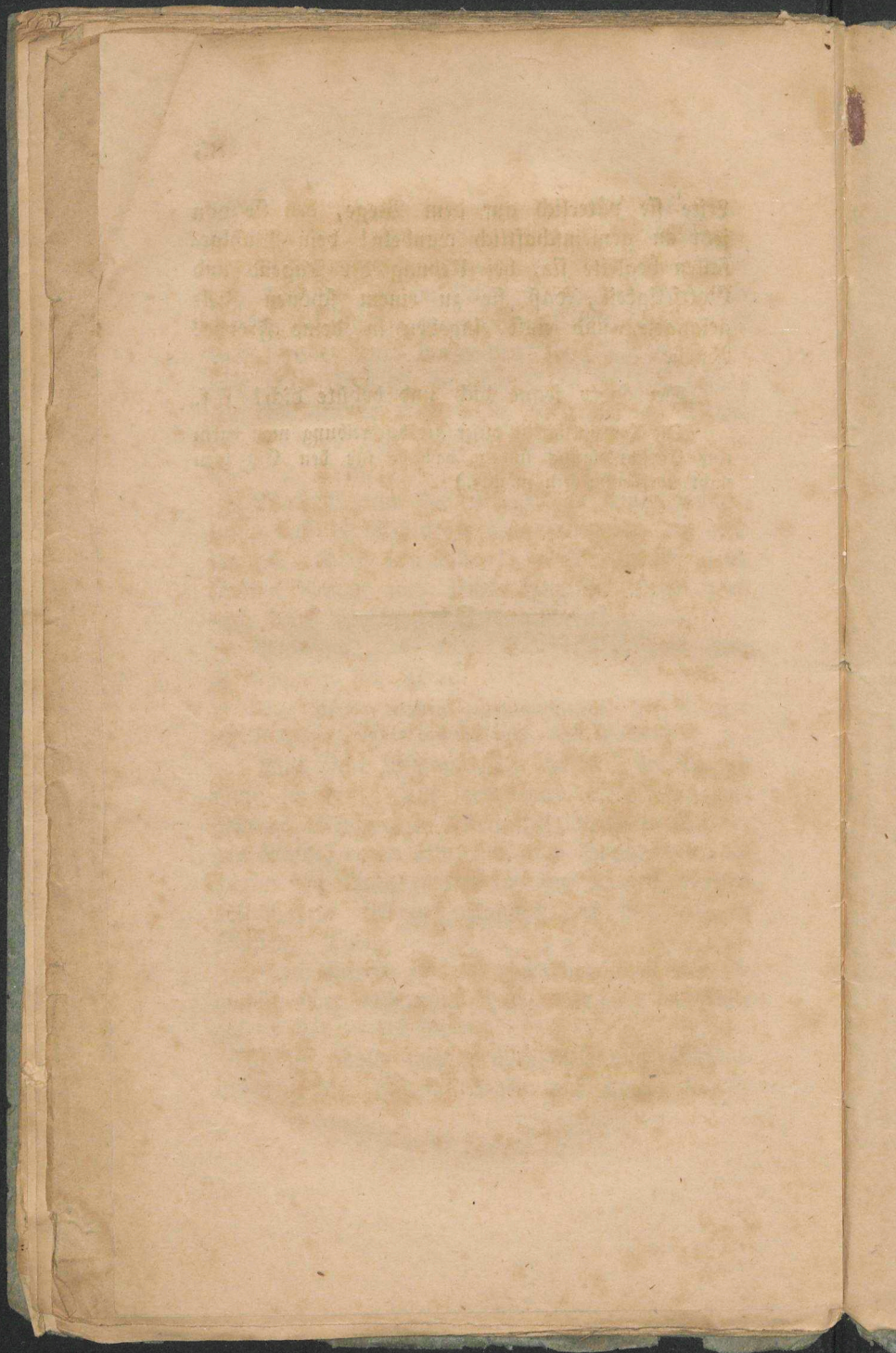
Gott, walte gnädig über diese nun Verbundenen! Laß deinen Segen auf ihnen ruhen

Leite sie väterlich auf dem Wege, den sie von jetzt an gemeinschaftlich wandeln! dein Wohlgefallen begleite sie, bei Uebung der Tugend und Gottseligkeit, daß sie zu einem schönen Ziele gelangen, und einst eingehen in deine Freude! Amen.

Der Herr segne dich und behüte dich! f. f.

(Die Ausführlichkeit dieser Actsbeschreibung mag darin eine Entschuldigung finden, daß sie für den Einzelnen nicht überflüssig sein möchte.)





In unserm Verlage erschien so eben ferner und ist durch
alle solbte Buchhandlungen zu beziehen:

Holdheim, Dr., Samuel, Großherzogl. Mecklenb.
Landesrabbiner, Ueber die Autonomie der Rab-
binen und das Princip der jüdischen Ehe. Ein
Beitrag zur Verständigung über einige das Ju-
denthum betreffende Zeitfragen. 1845. groß 8.
Elegant weiß brochirt. 17 Bog. Preis 1 Rthl.

Inhalt. I. Die Autonomie der Rabbi-
nen. Einleitung. Die Trennung des Religiösen
vom Politischen im Allgemeinen. 1. Das religiöse
Verbot der nicht-jüdischen Rechte und Richter ein
vermeintliches und auf Mißverständniß beruhendes.
2. Die Anerkennung der Verfügung der Landesge-
setze von Seiten des jüdischen Rechtes. 3. Anwen-
dung dieses Rechtsgrundsatzes auf Erb- und eheliches
Güterrecht. 4. Weitere Anwendbarkeit desselben auf
die jüdische Ehe, namentlich auf Eingehung und
Scheidung derselben. Vorschläge zur Abhülfe der
aus dem bisherigen jüdischen Ehegesetz hervorgehen-
den Uebelstände. II. Das Princip der jüdi-
schen Ehe. 1. Das Princip der jüdischen Ehe
nach der Bibel. 2. Das Princip der jüdischen Ehe
nach dem Talmud und den Rabbinen.

Synagogenordnung für die Synagogen des Groß-
herzogthums Mecklenburg-Schwerin, unter aller-
höchster Genehmigung festgesetzt von dem Groß-
herzogl. israelitischen Oberrath in Schwerin. 1845.
groß 8. broch. 5 Bog. Nettopreis 10 fl.

Susemihl, D. C., Mecklenb. Landbaumeister, Der
Senkbrunnen von Felsen, oder: Ueber die Anlage
der Brunnen, sowohl in den Städten als auf
dem Lande; wie auch über die Pumpen der ein-
fachsten Art und über die artesischen Brunnen.
Eine Schrift für Brunnenmacher und für Alle,
die, ohne gründliche Kenntnisse von Brunnen-
arbeiten zu besitzen, solche Ausführungen über-
nehmen und mit Sicherheit zu Stande bringen
wollen. Nach gemachten Erfahrungen. Mit drei
lithograph. Tafeln. 1845. 6 Bog. broch. 52 fl.

Gusemühl, D. C., Mecklb. Landbaumeister, Ueber die flache Dachdeckung und die künstlichen Fußwege, wie auch über die billigsten Methoden solcher Ausführungen, nach gemachten Erfahrungen. 2te verm. und verbess. Auflage. 1845. broch. 5 Bog.

Preis 12 fl.

Portrait des Mecklenb. Schwerinschen Landesrabbiners Herrn Doctor Holdheim, nach der Natur auf Stein gezeichnet von C. Schulz. Preis auf chines. Pap. 1 Rthl., auf franz. Kunstp. 52 fl.

— der Hof-Schauspielerin Wilhelmine Reichel, nach der Natur auf Stein gez. von C. Schulz. Pr. auf chines. Pap. 1 Rthl., auf franz. Kunstp. 52 fl.

— der Hof-Opernsängerin Louise Schlegel, nach der Natur auf Stein gez. von C. Schulz. Pr. auf chines. Pap. 1 Rthl., auf franz. Kunstp. 52 fl.

— der Hof-Schauspielerin Clara Stich, nach der Natur auf Stein gez. von C. Schulz. Pr. auf chines. Pap. 1 Rthl., auf franz. Kunstp. 52 fl.

Die vorstehenden Portraits zeichnen sich sämmtlich durch sprechende Aehnlichkeit und große Eleganz aus.

Aus dem Büchwo-Bernerschen Verlage ging in den unsrigen über:

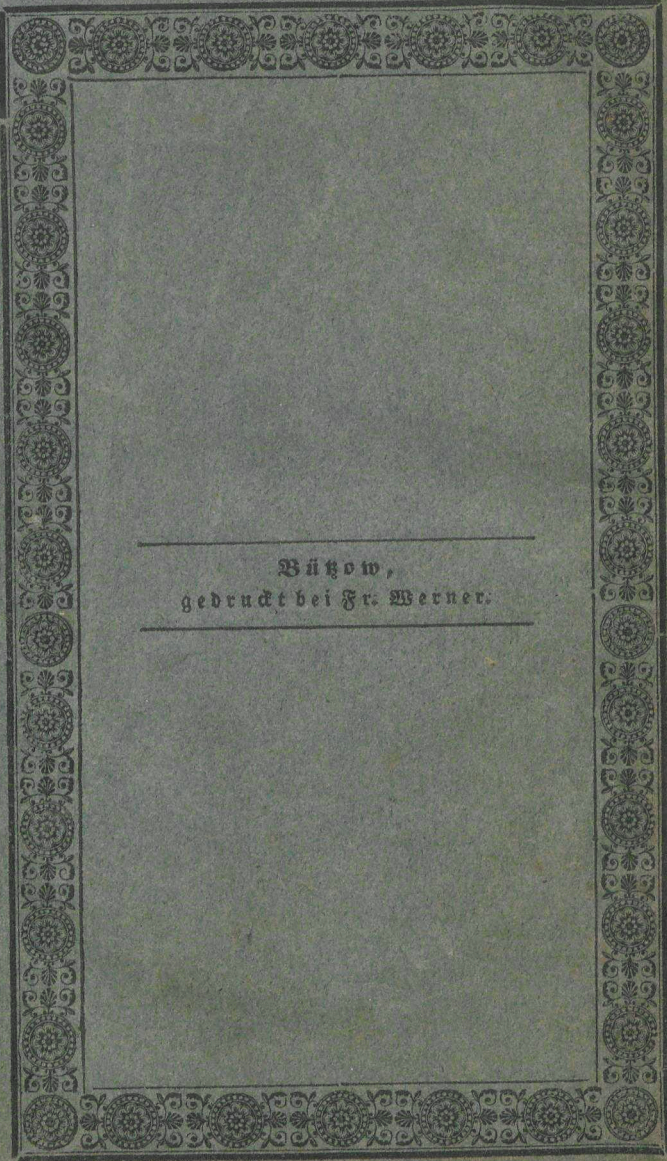
Restorff's, Fr. Carl Hartm., Vollständiges topographisch-geographisches Wörterbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit einem Meilenzeiger. Herabges. Preis 52 fl.

Restorff's, Fr. Carl Hartm., Vollständiges topographisch-geographisches Wörterbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Herabges. Preis 16 fl.

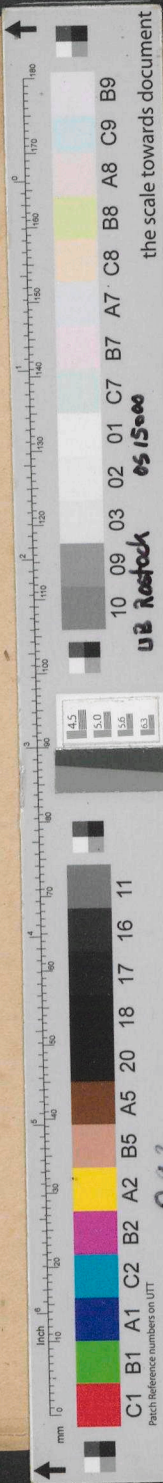
Das Leben Jesu im Zusammenhange aus den vier Evangelisten. Ein Schul- und Hausbuch. Herabges. Preis 10 fl.

Dehn, W. H. M., Rector, Mecklenburgs Vorzeit. Ein Volksbuch zur Ausbreitung der vaterländischen Geschichtskennntniß u. 13 Hest. 16 fl.





Bülow,
gedruckt bei Fr. Werner.



hende N. N. als eure Ehefrau anzueuch ihr stets als einen christlichen chaffenen Ehemann zu beweisen, Freude mit ihr im Leben zu theilen, und euch ihr zu trennen, als bis Gott selbst en wird durch den Tod? — Ist dies Vorsatz, so bezeugt es jetzt! — (Fa!) vende mich auch an euch, die Braut it der gleichen Frage: Ist es euer w.

lt nun die Ringe, zu einer Andeu- die Schicksale des einen von euch auch dern sein sollen! — So theilet gleich eude und Leid! Herzliche Liebe wird verschönern und mildern! — — gt nun euer Versprechen mit dem e der Treue! —

nde werden zusammengelegt, der Prediger nd über beide Hände, und spricht:) ott zusammenfügt, das soll der Mensch en. Auf dies euer beiderseitig ge- ersprechen, bestätige ich, als Diener euren Ehebund, und spreche euch als Frau zusammen, im Namen Gottes und des Sohnes und des heiligen men. preche ich jetzt einen herzlichen Segens- euch aus. (Mit Auflegung der Hände ter des Paares.)

alte gnädig über diese nun Verbun- deinen Segen auf ihnen ruhen

033
Image Engineering Scan Reference Chart T263 Serial No.